Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruchs der eingetr. Genossenschaft auf die Geschäftsanteilseinzahlungen

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität
zu Bonn

Vorgelegt von

Walter Reinhardt
Gerichtsreferendar
Koblenz

1938

Druck: Genossenschaftsdruckerei Raiffeisen m. b. H., Neuwied am Rhein

Angenommen auf Bericht
des Professors Geheimrat Dr. Rauch

Inhaltsübersicht

Einleitung:

Umfang und Gliederung der Arbeit.

Die rechtliche Stellung der genossenschaftlichen Geschäftsanteilseinzahlungen und vor allem die Frage, ob es möglich ist, den Anspruch[1]) der Genossenschaft auf die Einzahlungen abzutreten oder zu pfänden, gehört zu dem umstrittenen Fragenbereich des Genossenschaftsrechts. Die Lösung der Frage der Abtretbarkeit bzw. Pfändbarkeit des Einzahlungsanspruchs der eingetr. Genossenschaft, die in dieser Arbeit erfolgen soll, bedingt eine Erörterung der allgemeinen Bedeutung der Einzahlungen im Genossenschaftsrecht. Denn nur bei Berücksichtigung aller in Frage kommenden Interessen kann die richtige Entscheidung gefunden werden.

In der Frage der Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Einzahlungsanspruchs besteht weder in der Wissenschaft noch in der Rechtsprechung Einigkeit. Es ist verständlich, daß die widersprechenden Entscheidungen vom Kammergericht und Reichsgericht in den Entscheidungen untergeordneter Gerichte zur Verwirrung führen mußten.

Die wichtigsten Vertreter beider Ansichten seien ohne Stellungnahme einmal aufgeführt: Es bejahen die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit u. a.: Waldecker [2]), Rieß [3]), Jäger [4]), und das Kammergericht [5]); es verneinen sie u. a.: Crecelius[6]), Crüger[7]), Deumer[8]) und das Reichsgericht [9]). Das Kammergericht hat sich in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1929 leiten lassen von der mit geringen Ausnahmen angenommenen Abtretbarkeit der Stammeinlageforderungen bei der G. m. b. H., indem es den Einzahlungsanspruch auf Geschäftsanteil als den der Stammeinlageforderung korrespondierenden Anspruch bei

---

[1]) In der Arbeit dem Sprachgebrauch in der Praxis folgend oft kurz Geschäftsanteilsforderung genannt.

[2]) Waldecker in GZHR. 77 S. 414 bb. und Anm. 45.

[3]) Rieß in Ehrenb. Hdb. III, 2 S. 227.

[4] Jäger: K. z. KO. 2. Bd. S. 812 A. 41 zu §§ 207/208.

[5]) in JW. 1929, 1403 bei 3.

[6]) in BlfG. 1914 S. 16.

[7]) in Par.-Crüger K. z. GG. S. 77 § 7 A. 16.

[8]) Deumer: Das Recht d. eingetr. G. S. 207.

[9]) RGZ. 135/56 ff.

der Genossenschaft ansah. Das Reichsgericht verneinte in seiner Entscheidung vom Jahre 1932 die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit, weil es dem besonderen Wesen des genossenschaftlichen Rechtsverhältnisses widerspräche, diesen Anspruch aus dem genossenschaftlichen Verhältnis herauszureißen — die gleiche Begründung auch bei Crüger, Deumer usw. — Demgegenüber verweisen Waldecker, Rieß und Jäger — zwar auch ausgehend von der Regelung bei den G. m. b. H. — Stammeinlageforderungen, so Rieß — vor allem auf den Konkurs der Genossenschaft, da bei dem heutigen Stande des Rechts eine Verneinung der Abtretbarkeit bzw. Pfändbarkeit des Einzahlungsanspruches gleich sein müsse mit Nichtzugehörigkeit solcher Ansprüche zur Konkursmasse.

Aus den Gründen und Gegengründen der Ansichten ergibt sich der Umfang der zu behandelnden Materie. Es ist zunächst einzugehen auf das Recht der G. m. b. H.-Stammeinlageforderungen, da ein bloßes Verweisen auf die Entscheidung in diesem Rechtsgebiet, mit der man sich begnügen zu können glaubte, um die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit der Einzahlungen darzutun[1]), nicht genügt. Bei der Entscheidung, ob die Anwendung von Grundsätzen des Rechtes der G. m. b. H. auf die Genossenschaft möglich ist oder nicht, dürfen nicht allein die Gründe, die zur Bejahung der Abtretbarkeit der Stammeinlageforderungen geführt haben, aufgezählt werden, sondern es ist ein weitgehender Vergleich zwischen G. m. b. H. und Genossenschaft notwendig, da man aus ihm allein die nötigen Schlüsse ziehen kann. Dieser Vergleich hat sich zu erstrecken auf den *finanziellen Aufbau* und das *Wesen* der beiden Gesellschaftsarten, da beide für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wenn die Genossenschaft auch in ihrem *organisatorischen* Aufbau — Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung — der Aktiengesellschaft angeglichen ist, so bedingt dies doch nicht einen Vergleich mit der Aktiengesellschaft, denn der organisatorische Aufbau hat nichts zu tun mit dem finanziellen; beim finanziellen Aufbau meinte man sich aber in Streitfragen auf das G. m. b. H.-Recht und nicht auf das Aktienrecht stützen zu müssen. Der Vergleich zwischen G. m. b. H. und Genossenschaft wird zeigen, ob die Übereinstimmung zwischen beiden weit genug geht, um das G. m. b. H.-Recht insoweit auf das Genossenschaftsrecht zu übertragen. Neben der Lösung auf Grund der Regelung im Recht der G. m. b. H. versuchte man aus Bestimmungen des Genossenschaftsrechts selbst zu entscheiden, ob die Abtretbarkeit zuzulassen oder abzulehnen ist. Im ersten Falle stützte

[1]) so Rieß S. 133.

man sich auf die Stellung der Einzahlungen im Genossenschaftskonkurs, im zweiten auf die Bestimmung des § 22 Genossenschaftsgesetz. Die Erörterung dieser beiden Fragen soll zeigen, wie diese Versuche zu bewerten sind. Über den Vergleich mit der G. m. b. H. und die Erörterung dieser Versuche hinaus hat eine Gesamtausführung der Stellung der Geschäftsanteilseinzahlungen in der Genossenschaft zu erfolgen. Hieraus wird man ersehen können, ob eine Loslösung des Anspruchs aus dem genossenschaftlichen Leben der Tendenz und dem Wesen der Genossenschaft entspricht oder widerspricht. Davon wird die Entscheidung, abtretbar oder nicht abtretbar, abhängen.

Zum Schluß sind noch zwei Fälle auszuführen, die in neuerer Zeit als Sonderfälle der Verwertbarkeit des Einzahlungsanspruchs angesehen werden. Es handelt sich um Geltendmachung des Einzahlungsanspruchs durch eine andere Person, als die Genossenschaft; beide Fälle – Ermächtigung zur Einziehung und Verwertung durch eine Treuhandgesellschaft – sollen nach Entscheidungen der Gerichte nicht unter den Begriff der Abtretung fallen. Bei der Behandlung wird sich zeigen, ob dieser Standpunkt mit Recht eingenommen wird.

I. Abschnitt:

Rechtfertigen Wesen und finanzieller Aufbau der eingetragenen Genossenschaft die Lösung von Streitfragen nach Grundsätzen des G. m. b. H.-Rechts?

Die Rechtsprechung des Kammergerichts und die Stellungnahme z. B. von Rieß in der Frage der Abtretbarkeit oder Pfändbarkeit der Geschäftsanteilsforderungen gehen aus von der Abtretbarkeit der Stammeinlageforderungen bei der G. m. b. H., die durch Rechtsprechung[1]) und Wissenschaft[2]) fast einstimmig für zulässig erachtet wird. Die Bejahung der Abtretbarkeit dieses Anspruchs bei der G. m. b. H. gründet sich auf ihr Wesen und ihren finanziellen Aufbau. Ist dieser Aufbau der gleiche oder zeigt er weitgehende Ähnlichkeit mit dem der Genossenschaft, so ist eine Übertragung des G. m. b. H.-Rechts

---

[1]) RGZ. 76, 435; 83, 267; 85, 351. JW. 1931, 2096 bei 7; JW. 1934, 374.

[2]) Neukamp-Becker: K. z. G. m. b. H. G. S. 105/106 § 19 A. 1a. – Hachenburg: K. z. G. m. b. H. G. 1. Bd. S. 402 § 19 A. 33. – Warneyer-Koppe: K. z. G. m. b. H. G. S. 99 § 19 A. 1. – Scholz: K. z. G. m. b. H. G. S. 247 § 19 B. 1.

auf die Genossenschaft als zulässig zu erachten; ist dies nicht der Fall, dann kann zumindest keine Rede davon sein, die Lösung des genossenschaftlichen Problems lediglich auf Grund der Lösung im G. m. b. H. = Recht zu suchen. Da im Recht der G. m. b. H. die Frage – abtretbar oder nicht abtretbar – fast einmütig unter Bejahung der Zulässigkeit der Abtretung entschieden ist, sei die Darstellung des G. m. b. H. = Rechts vorangestellt.

1. Kapitel:

Wesen und finanzieller Aufbau der G. m. b. H.

§ 1: Die G. m. b. H. eine Kapitalgesellschaft.

Die G. m. b. H. ist, wie die Aktiengesellschaft, überwiegender und richtiger Meinung nach Kapitalgesellschaft, wenn auch zunächst nach dem Willen des Gesetzgebers sie eine Mittelstellung zwischen der oHG., der individuellen Gesellschaftsform, und der A.=G., der reinen Kapitalgesellschaftsform, einnehmen sollte, indem die Kapitalgeber unmittelbare Beziehung zu dem gegebenen Kapital haben und es kraft ihrer Persönlichkeit vermehren sollen[1]). Die rechtliche Ausgestaltung der G. m. b. H. aber bleibt durchaus im Rahmen der Kapitalgesellschaftsform. Erstes Erfordernis einer Kapitalgesellschaft ist ein feststehender Kapitalgrundstock, bei der G. m. b. H. bezeichnet mit Stammkapital. Die Mitgliedschaft bei der G. m. b. H. ist gegründet auf die Hingabe oder auf die Verpflichtung zur Hingabe von Kapital. Gegen Übernahme der Stammeinlage und durch Einzahlungen auf sie erhält der Übernehmer die mitgliedschaftlichen Rechte; primär ist die Kapitalverpflichtung, nicht die Person des Übernehmers; die Beteiligung der Gesellschafter mit Einlagen auf das in Teile zerlegte Stammkapital[2]), die Gebundenheit, Stabilität und schwere Herabsetzbarkeit dieses Stammkapitals[3]) und die auf die übernommene Einlage beschränkte Haftung[4]) sind Hauptmerkmale für den Kapitalgesellschaftscharakter der G. m. b. H. Feine[5]) nennt den im gesetzlichen Normalstatut der G. m. b. H. festgelegten kapitalistischen, körperschaftlichen Charakter den „einer vereinfachten, auf kleinere und persönlichere Verhältnisse berechneten Aktiengesellschaft."

---

[1]) Merzbacher Krakenberger: K. z. G. m. b. H. G. Einl. II S. 3.
[2]) Scholz a. a. O. = S. 61/62 § 3 A. II 3.
[3]) Geiler bei Gruchot 68 S. 607.
[4]) Merzbacher=Krakenberger K. z. G. m. b. H. = G. Einl. II S. 3.
[5]) Feine in Ehrenbergs Hdb. III, 3 S. 62.

§ 2: Stammkapital, Stammeinlage, Geschäftsanteil.

Man unterscheidet bei der G. m. b. H. die Begriffe: Stammkapital, Stammeinlage, Geschäftsanteil. Unter Stammkapital ist das gleiche zu verstehen, wie unter dem Begriff Grundkapital bei der Aktiengesellschaft. Es stellt die Vermögensmasse dar, mit der die G. m. b. H. ins Leben gerufen wird und auf deren Grundlage sie arbeiten will; weiterhin gibt der Betrag des Stammkapitals an, welchen Betrag alle Gesellschafter zusammen einzulegen sich verpflichtet haben. Das Stammkapital ist eine rechnerische Größe[1]), da mit seiner Summe nie der wirkliche Wert des Vermögens der Gesellschaft bezeichnet sein kann. Die Fixierung des Stammkapitals auf eine feste Summe bezweckt den Schutz der Gläubiger, da die Gesellschafter nur beschränkt mit ihrer Einlage haften; es ist die alleinige Garantie für die Gläubiger.

Das Stammkapital wird aufgebracht durch die Übernahme von Stammeinlagen und die auf diese erfolgenden Zahlungen. Die Stammeinlage ist die kapitalmäßige Beteiligung des einzelnen Gesellschafters, sie stellt das finanzielle Risiko dar, das der einzelne auf sich nimmt. Wie das Stammkapital ist die Stammeinlage eine konstante, starre Größe; sie ist unveränderlich und unabhängig vom Vermögensstand der G. m. b. H. Die Stammeinlagen sind die Mittel der im Stammkapital der Höhe nach festgelegten Garantie. Sie brauchen nicht gleich zu sein.

Von dem Begriff „Stammeinlage" ist zu trennen der Begriff „Geschäftsanteil", wenn sie auch in gewisser Beziehung zueinander stehen. Der Geschäftsanteil[2]) umschreibt das mitgliedschaftliche Verhältnis; er bezeichnet die dem Gesellschafter zustehenden Gesellschaftsrechte, z. B. Recht auf Gewinnbeteiligung, Stimmrecht und stellt wie die Aktie eine prozentuale Beteiligung am Vermögen der G. m. b. H. dar. Er wird damit wertmäßig zu einer dauernd wechselnden Größe, je nachdem sich das Vermögen der G. m. b. H. vermehrt oder vermindert. Der Geschäftsanteil wird bezeichnet mit dem Betrage der Stammeinlage, der aber ebensowenig den Wert des Anteils darstellt, wie der Nennbetrag der Aktie deren wirklichen Wert. Die Bezeichnung mit dem Betrage der Stammeinlage läßt keinen Schluß auf die dem

---

[1]) Feine a. a. O. S. 94. — Brodmann: K. z. G. m. b. H. G. S. 20 § 3 A. 5.

[2]) Feine a. a. O. S. 93/94. — Hachenburg 1. Bd. S. 292 § 14 A. 1. — Neukamp-Becker a. a. O. S. 68/69 § 14 A. 2. — Scholz a. a. O. S. 167 § 14 A. II. — Brodmann a. a. O. S. 19 § 3 A. 5.

Geschäftsanteilsinhaber zustehenden Rechte zu. Den Geschäftsanteil erwirbt der Gesellschafter als Äquivalent für die Übernahme bzw. Zahlung der Stammeinlage. Nie ist er ein Forderungsrecht auf eine Geldsumme, sondern lediglich ein „aliquotes" Beteiligungsverhältnis an den Nutzungen, Lasten der Verwaltung[1]), er stellt die gesamte mitgliedschaftliche Stellung des Inhabers gegenüber der Gesellschaft dar.

§ 3: Die Einzahlungen auf die Stammeinlage; die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruchs.

Die Höhe der Stammeinlagen, der auf sie zu leistenden Zahlungen und des Stammkapitals bei der G. m. b. H. ist teilweise gesetzlich geregelt. Das Gesetz stellt im § 5 Mindestgrenzen für das Stammkapital und für die von den Gesellschaftern zu übernehmenden Stammeinlagen auf. Ein Gesellschaftsvertrag, der die Mindestgrenze unterschreitet, ist nichtig, da die Festsetzung gegen eine zwingende Gesetzesvorschrift verstößt. Auf die Stammeinlage müssen 25% sofort eingezahlt werden, mindestens aber RM. 250.–, vorher darf eine Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung nicht erfolgen. (§ 7 G. m. b. H. = G.)

Unter Einzahlungen auf die Stammeinlagen ist nicht nur bare Zahlung zu verstehen, sondern jede Leistung, die „ohne den Begriff einer baren Zahlung zu erfüllen, doch alle dieser Leistungsart eigentümlichen Vorgänge für die Gesellschaft besitzt"[2]). So sind Sacheinlagen bei der G. m. b. H. zulässig, die wertmäßig in Reichsmark umgerechnet werden (§§ 19 Abs. III; 5 Abs. IV G. m. b. H.=G.). Die Bestimmungen über die Kapitalgrenzen dienen dem Schutze der Gläubiger der Gesellschaft. Das ihnen allein haftende Gesellschaftskapital muß effektiv bei der Gründung schon zum Teil vorhanden sein; es soll so verhütet werden, daß eine G. m. b. H. mit ungenügenden Mitteln ins Leben gerufen wird. Zu beachten ist die gesetzliche Bestimmung von Mindestgrenzen für Stammkapital, Stammeinlagen und für den bis zur Anmeldung zu zahlenden Teil der Stammeinlage.

Der G. m. b. H. steht das Recht zu, Zahlungen auf die übernommene Stammeinlage zu verlangen, dieser Anspruch ist ein klagbares Recht[3]).

---

1) Neukamp=Becker S. 68 § 14 A. 2.
2) Warneyer=Koppe a. a. O. S. 98 § 19 A. 1.
3) Scholz a. a. O. S. 247 § 19 V. 1.

Die Fälligkeit ist zum Teil gesetzlich bestimmt (§ 7 Abs. II G.m.b.H.=G.), kann weiter durch Gesellschaftsvertrag (Statut) vorher festgelegt sein oder tritt ein auf Gesellschaftsbeschluß gem. § 46 Ziff. 2 G. m. b. H. = G. Die Einziehung der Stammeinlage über den gesetzlichen Teil hinaus steht somit im Belieben der Gesellschaft. Ein Einziehungsbeschluß durch die Gesellschafter ist erforderlich, wenn durch den Beschluß die Gesellschaft selbst in die Lage gesetzt werden soll, für sie notwendige Kapitalien einzuziehen; der Beschluß hat eine lediglich interne verfassungsmäßige Bedeutung. Unnötig ist ein Beschluß der Gesellschafter im Konkurs der G. m. b. H. Der Konkursverwalter kann von sich aus die Einziehung festsetzen, da die Rechte der Gesellschaft auf ihn übergehen. Die Frage, ob ein Dritter ohne Einforderungsbeschluß die Stammeinlageforderungen einziehen kann, ist bei der Frage der Abtretbarkeit zu erörtern. Der Einziehungsbeschluß durch die Gesellschaft oder die Anordnung der Einziehung durch den Konkursverwalter muß die Vorschrift des § 19 Abs. I G. m. b. H. = G. berücksichtigen, wonach die Einziehung im Verhältnis der einzelnen Stammeinlagen zueinander zu erfolgen hat. Der Konkursverwalter darf überdies nur soviel an Stammeinlage einziehen, als zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist.

§ 19 Abs. I G.m.b.H.=G., „die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach Verhältnis der letzteren zu leisten", stellt nicht nur eine Vorschrift über die Einziehung von Stammeinlagen auf, sondern darüber hinaus den allgemeinen Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter. Dieser Grundsatz beherrscht das gesamte Gesellschaftsrecht. Er[1]) kann natürlich nie bedeuten schematische Gleichheit, sondern „unter den gleichen Voraussetzungen, vor allem bei gleichen Leistungen für die Gesellschaft sollen alle gleich behandelt werden." Bei einer Körperschaft, die, wie die G. m. b. H., sich auf kapitalmäßiger Beteiligung der Mitglieder aufbaut, wird die gleichmäßige Behandlung erfolgen unter Berücksichtigung der Kapitalbeteiligung der einzelnen Gesellschafter, wie dies § 19 Abs. I G. m. b. H. = G. auch ausspricht. Das Erfordernis der gleichmäßigen Behandlung stellt ein den Gesellschaftern zustehendes Recht[2]) dar. Verstößt ein Beschluß gegen das Erfordernis, kann der betreffende Gesellschafter ihn anfechten[3]).

---

[1]) Feine a. a. O. S. 274.

[2]) Hachenburg 1. Bd. S. 296 § 14 A. 20.

[3]) Scholz S. 238 I 3.

Stundung der Stammeinlageforderungen ist durch § 19 Abs. II G. m. b. H. = G. verboten. Diese Vorschrift ist zwingender Natur. Eine Erklärung, mit der Einziehung zu warten, ist für die Gesellschaft unverbindlich, gleichgültig, ob sie einem einzelnen oder allen Gesellschaftern gegenüber erfolgt ist. Es besteht hier ein wesentlicher Unterschied zum Genossenschaftsrecht.

Die Abtretbarkeit und die Pfändbarkeit der Stammeinlageforderungen, d. h. der auf die Stammeinlage zu zahlenden Raten, werden heute überwiegend und herrschend als zulässig erachtet, wobei man sich auf den finanziellen Aufbau der G. m. b. H. stützt; das Stammkapital und die es bildenden Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind das alleinige Garantiemittel für die Gläubiger; sie sind für diesen Zweck gebunden, und diesem Garantiezweck dienen sie bei der Abtretung oder Pfändung ebenfalls. Gegner der Abtretung bzw. Pfändung sind Feine[1]) und mit Einschränkung Brodmann[2]). Nach Feines Ansicht ist die Stammeinlageforderung derart mit dem Gesellschaftsverhältnis verknüpft, daß ihre Geltendmachung durch einen Dritten eine Veränderung des Leistungsinhaltes bedeutet. Die Änderung des Leistungsinhaltes sieht er in dem Wegfall der Möglichkeit der Kaduzierung und Umlegung im Falle der Nichtbeitreibbarkeit durch den Gläubiger. Weiter ist seiner Meinung nach bei Abtretung gegen einen einzelnen Gesellschafter der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gesellschafter verletzt.

Von einer Veränderung des Leistungsinhaltes kann keine Rede sein, da es sich auch nach der Abtretung, Pfändung, Verpfändung um die g l e i c h e G e l d f o r d e r u n g handelt. Die Kaduzierung und Umlegung ist ein speziell gesellschaftsrechtliches Verfahren zur Sicherung des Stammkapitals. Dieses kann dem Gläubiger nicht zustehen, da die abgetretene Forderung nicht mehr zum Gesellschaftsvermögen gehört.

Da es sich bei der Abtretung, Verpfändung oder Pfändung der Stammeinlageforderung an oder durch einen Dritten um eine Forderung der Gesellschaft handelt, die zur Bildung des Stammkapitals bestimmt ist, muß verlangt werden, daß der Gesellschaft für die abgetretene Stammeinlageforderung ein vollwertiges Entgelt zufließt[3]). Bei Beurteilung dieses Erfordernisses ist ein strenger Maßstab anzu-

---

[1]) a. a. O. S. 297 und S. 300.
[2]) a. a. O. S. 86/87 § 19 A. 6.
[3]) JW. 1934 S. 374/375; 1931 S. 2096. RGZ. 76, 435.

legen. Brodmann[1]) gibt zu — wenn er auch grundsätzlich Gegner der Abtretbarkeit bleibt —, daß sie unter dieser Voraussetzung zu erwägen ist.

Der weitere Einwand Feines, daß bei Abtretung der im § 19 Abs. I G. m. b. H. = G. ausgesprochene Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter verletzt sei, da ein Gesellschafter bei Abtretung nur gegen ihn vor dem anderen zur Zahlung herangezogen werden könne, ist unzutreffend, da zur Einziehung bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen.

Rückständige Stammeinlagen, d. h. fällige und eingeforderte, kann der Gläubiger jederzeit einziehen, da alle Gesellschafter zur Zahlung verpflichtet sind[2]). Ähnlich ist es, wenn im Statut ein Termin zur Einziehung bestimmt ist; am Fälligkeitstage kann der Gläubiger einziehen. Die gleichmäßige Behandlung ist auch gesichert, wenn dem Gläubiger die Forderungen gegen alle Gesellschafter zustehen[3]); eines Gesellschafterbeschlusses nach § 46 Ziff. 2 G. m. b. H. = G. bedarf es nicht, da dem Grundsatz des § 19 Abs. I G. m. b. H. = G. genügt ist. Die Gegenansicht Hachenburgs[4]), die in jedem Falle einen Gesellschafterbeschluß für notwendig hält, verkennt die interne Bedeutung des Beschlusses[5]). Bei einem weder rückständigen, noch statutarisch fällig werdenden Anspruch eines Gläubigers gegen einen einzelnen Gesellschafter, kann der Gläubiger gegen diesen nicht zwangsvollstreckend vorgehen. Dies würde eine Verletzung des im § 19 ausgesprochenen Grundsatzes bedeuten. Er muß mit dem Zugriff so lange warten, bis beschlossen ist, die Stammeinlage gleichmäßig von allen Gesellschaftern einzuziehen. Nicht beizutreten ist hier der Rechtsprechung, die die Einziehung ohne den Einziehungsbeschluß zulassen will[6]).

Die Abtretung und Pfändung der Stammeinlageforderung ist zulässig unter Beachtung der beiden Grundsätze:

vollwertiges Entgelt,
gleichmäßige Behandlung der Gesellschafter.

---

1) a. a. O. S. 87 § 19 A. 6.

2) Scholz a. a. O. S. 247. — Liebmann=Sänger: K. z. G. m. b. H. = G. S. 133 § 19 A. 3.

3) Scholz s. o.

4) 1. Bd. S. 402 § 19 A. 33.

5) Merzb.=Krakenberger S. 148 § 19 A. 2. — Neukamp=Becker S. 105=106 § 19 A. 1a. — Liebmann=Sänger S. 133 § 19 A. 3.

6) RGZ. 76, 434. — OLGR. 24, 151. — LZ. 1912 S. 315 bei 31.

Soweit die für das G. m. b. H. = Recht geltenden Vorschriften und Grundsätze.

Wir haben gesehen, daß es dem finanziellen Aufbau — das aus Stammeinlagen zu bildende Stammkapital ist alleiniges Garantiemittel für die Gläubiger — und dem Wesen der G. m. b. H. als Kapitalgesellschaft entspricht, die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit der Forderungen der G. m. b. H. auf die Stammeinlagen zu bejahen.

2. Kapitel:

Wesen und finanzieller Aufbau der eingetragenen Genossenschaft.

§ 4: Die Genossenschaft eine Personalgesellschaft [1]).

Finanzieller und mitgliedschaftlicher Aufbau der Genossenschaft sind grundsätzlich verschieden von dem der G. m. b. H. Der Genossenschaft fehlt das für die G. m. b. H., als einer Kapitalgesellschaft, wesentliche Merkmal: das stabile Stammkapital, denn es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die zur Gründung der Genossenschaft eine Kapitalmindestbasis vorschreibt. Außerdem ist, soweit die Genossen durch ihre Einzahlungen auf Geschäftsanteil Eigenkapital für die Genossenschaft aufbringen, dieses schwankend, da jederzeit Genossen ein= und austreten können und damit das durch sie aufgebrachte Eigenkapital entweder durch Einzahlungen vergrößert oder durch Auszahlung der Geschäftsguthaben der ausscheidenden Genossen vermindert wird. Sie ist nicht kapitalanteilmäßig aufgebaut, sondern ist in ihrem Wesen fast antikapitalistisch; sie stellt dar „die antikapitalistische Form höherer Verbandsbildung" [2]). Ihr Zweck erschöpft sich in der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen zur Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossen haben sich — einzeln zu schwach — verbunden, um so ihren Zweck zu erreichen. Die Kapitalbeteiligung des Genossen ist für seinen Einfluß nicht entscheidend; jeder hat in der Generalver=

---

[1]) Literatur: Es bejahen den Personalgesellschaftscharakter: Par.=Crüger: K. z. GG. § 7 A. 2 S. 73. — Deumer in GZHR. 68 S. 55. — Deumer: Recht der e. Gen. S. 82; 101 ff. — Fuchs: Gen.=Recht u. Gen.=Wesen S. 30 ff. — Geiler bei Gruchot 68 S. 600; 65 S. 134. — Crüger bei Gruchot 64 S. 142. — Crüger: Grundriß d. Deutsch. Gen.=W. S. 12 ff. — Rieß bei Ehrenberg III, 2 S. 113. — Wygodzinski S. 50 f. — Es verneint: Waldecker (Angaben s. w. u.).

[2]) Geiler bei Gruchot 68 S. 600.

sammlung nur eine Stimme, auch wenn er, wie es bei der Gen.m.b.H. zulässig ist, mehrere Geschäftsanteile hat; die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist – grundsätzlich verboten – nur in geringen Ausnahmefällen zulässig, während dies bei den Kapitalgesellschaften durchweg zulässig ist. Wohl gibt es bei der Genossenschaft einen Kapitalanteil der Genossen; dieses vermögensrechtliche Moment ändert aber nichts an der Personaleigenschaft der Genossenschaft. Die Genossenschaft hat im Vermögensverkehr ihre Zwecke zu erfüllen; dies kann sie nur, wenn sie selbst Vermögen hat. Das Kapital hat dienenden Charakter, nicht herrschenden wie bei den Kapitalgesellschaften. Von der Kapitalbeteiligung ist nicht, wie bei den Kapitalgesellschaften, die M i t g l i e d s c h a f t a b h ä n g i g. In der P e r s o n wird die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft begründet, nicht in dem von der Person gegebenen Kapital[1]). Durch den Erwerb der Mitgliedschaft wird der Genosse zur Mithilfe an der Vermögensbildung verpflichtet. Die Mitgliedschaft ist immer eine ursprüngliche[2]), d. h., sie ist nicht durch Veräußerung des Geschäftsanteils erwerbbar wie bei der Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. Für den Charakter der Genossenschaft als Personalgesellschaft zeugt weiter ihre Kreditgrundlage, die hauptsächlich in der Person der Genossen, in ihrer Haftpflicht liegt. Die Haftpflicht nimmt die Stelle ein, die Stamm- oder Grundkapital bei den Kapitalgesellschaften einnehmen; sie bildet hauptsächlich die G a r a n t i e für die Gläubiger.

Waldecker[4]) nimmt im Gegensatz hierzu an, daß die Genossenschaft eine Mittelstellung zwischen reiner Personalgesellschaft und reiner Kapitalgesellschaft einnehme. Er schließt das daraus, daß neben der persönlichen mitgliedschaftlichen Bindung auch vermögensrechtliche Verpflichtungen bestehen. Dieser Umstand entscheidet nicht den Charakter der Genossenschaft. Wesentlich ist vielmehr, welche Bindungen im Vordergrund stehen und das sind rechtlich[4]) die persönlichen. Auch bei der offenen Handelsgesellschaft finden wir vermögensrechtliche Beziehungen, ohne daß man ihr den Charakter einer reinen Personalassoziation absprechen könnte. Wir haben somit den ersten Unterschied zwischen G. m. b. H. und Genossenschaft. Die G. m. b. H. ist Kapitalgesellschaft, die Genossenschaft Personalgesellschaft.

---

[1]) Deumer in LZ. 1911 S. 537.

[2]) Deumer in GZHR. 68 S. 55.

[3]) in: Die eingetr. Gen. S. 306 ff; 36 ff. in Arch. Bürg. R. 39 S. 322. – 325, 336, 343, 345 in GZHR. 77 S. 358 f; 366 f.

[4]) Deumer: Das Recht der e. G. S. 104.

§ 5: Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Einzahlungen auf den Geschäftsanteil.

I. Der Geschäftsanteil. Im Recht der G. m. b. H. stellt der Geschäftsanteil die Summe der Mitgliedschaftsrechte, das Gesamtbeteiligungsverhältnis des Gesellschafters dar. Eine ganz andere Bedeutung hat der „Geschäftsanteil" im Genossenschaftsrecht. Er entspricht in seiner genossenschaftsrechtlichen Gestaltung mehr der „Stammeinlage" der G. m. b. H. und bezeichnet den Höchstbetrag der statthaften Mitgliedereinlagen (§ 7 Ziff. 2 GG.). Seine eigentümliche Ausgestaltung im Genossenschaftsrecht läßt aber schlecht einen Vergleich mit einem Begriff aus einem anderen Recht zu. Das Gesetz vermeidet es, den Geschäftsanteil als ein Recht oder eine Sache zu bezeichnen, sei es, daß es vom Eigentum oder einer möglichen Veräußerung spricht. Der Geschäftsanteil im Genossenschaftsrecht ist eine Ziffer, eine Grenze. Bis zu dieser zahlenmäßig angegebenen Höhe dürfen sich die Mitglieder mit Einlagen beteiligen. Zahlungen an die Genossenschaft über den Höchstbetrag hinaus sind zwar möglich, aber nicht als Einlagen, als Zahlungen auf den Geschäftsanteil. Sie mögen als Spareinlagen oder Darlehen[1]) gelten. Wenn mit dem Geschäftsanteil der Höchstbetrag der „Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft" bezeichnet ist, bedeutet das nicht, daß der Geschäftsanteil ein Forderungsrecht[2]) des Genossen entsprechend seiner Beteiligung darstellt. Auch bezeichnet der Geschäftsanteil nicht Art oder Umfang der Beteiligung. Durch seine Bezeichnung mit einer Geldsumme ist er ein Maß, die Einheit der Beteiligung des Genossen. Dies zeigt sich in § 134 des Genossenschaftsgesetzes, in dem für die Gen.m.b.H. die Übernahme mehrerer Geschäftsanteile gestattet wird; das bedeutet eine Vervielfältigung der statthaften Höchstbetragseinlage. Die Beteiligung ist nicht vervielfältigt, denn wie bei e i n e m Geschäftsanteil hat der Genosse jetzt nur e i n e Stimme, e i n Geschäftsguthaben, e i n e Beteiligung[3]). Geschäftsanteil bedeutet also im Sinne des § 7 Ziff. 2 des Genossenschaftsgesetzes das Höchstmaß an möglicher Beteiligung und weiter in bezug auf § 134 des Genossenschaftsgesetzes eine Zahl, die bestimmt, wie hoch oder wieviel mal so hoch die Beteiligung sein kann. [4]) Im Zusammenhang mit § 134 des

---

[1]) Par.-Crüger: K. z. GG. § 7 A. 3 S. 73.

[2]) Par.-Crüger: K. z. GG. § 7 A. 4. S. 73.

[3]) Meyer: K. z. GG. § 134 A. 1 S. 233/234.

[4]) Waldecker: Die e. Gen. S. 142 bei II 1a a und Anm. 3.

Genossenschaftsgesetzes muß an dieser Stelle auf zwei Fragen eingegangen werden, die die Gerichte beschäftigt haben.

1. Die Verpflichtung zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile machten viele Genossenschaften, besonders im Sektor der landwirtschaftlichen Genossenschaften, von Voraussetzungen abhängig, die im Vermögen der Genossen begründet waren. Meist sollte die Zahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile abhängig sein von den Hektar bewirtschafteten Landes oder der Zahl des Viehes. Bei der Klage der Genossenschaft auf die Einzahlung des Geschäftsanteils machten die Genossen geltend, daß darin ein Verstoß gegen die gleichmäßige Behandlung der Genossen zu sehen sei; aus diesem Grundsatz ergebe sich das Gebot, daß die Geschäftsanteile gleich sein müssen. Gerichte[1]), die sich mit diesem Einwand beschäftigen mußten, fanden durch eine solche statutarische Bestimmung den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung nicht verletzt. Einer Staffelung nach der Größe des Betriebes usw. steht nicht die Bestimmung entgegen, daß die Geschäftsanteile gleich sein müssen, da der Maßstab der Staffelung gleich sein muß. Diese Ansicht hat sich heute durchgesetzt.

2. Zulässig ist auch die Festsetzung der gleichzeitigen Übernahme mehrerer Geschäftsanteile. §§ 136, 137 des Genossenschaftsgesetzes gehen vom sukzessiven Erwerb der Geschäftsanteile aus in der Bestimmung, daß ein weiterer Geschäftsanteil nicht erworben werden dürfe vor der vollständigen Einzahlung der vorhergehenden Geschäftsanteile. Darin liegt nicht das Verbot der gleichzeitigen Übernahme mehrerer Anteile, wenn nur bis zur Eintragung im Genossenschaftsregister die Geschäftsanteile bis auf einen voll eingezahlt sind. Der Vorstand hat nach § 137 des Genossenschaftsgesetzes eine entsprechende Versicherung abzugeben. Weigert sich der Genosse, die Zeichnungserklärung abzugeben, hat der Vorstand das Recht zur Klage auf

---

[1]) Urteil d. 11. Ziv.-Sen. d. sächs. OLG. v. 19. 4. 1929 Molkereigen. Wurzen e. G. m. b. H. geg. e. Genossen. Aus d. Gründen: „§ 8 Z. 3 d. Satzg. d. Klägerin bestimmt, daß die Genossen für je 1 Kuh 1 Geschäftsanteil zu erwerben haben. Diese mehrf. Beteiligung kann gem. § 134 GG. durch d. Satzung gestattet, sie kann nach h. L. auch den Genossen z. Pflicht gemacht werden."

Urteil des LG. Leipzig vom 7. 7. 1932 in Sachen Kornhaus Grimma e. Gen. m. b. H. gegen einen Genossen. Aus den Gründen: „Es bedeutet jedoch keine Verletzung dieses Grundsatzes" (gemeint ist der Grundsatz d. gleichm. Behandl.), „wenn bei einer Gen. m. b. H. das Statut den Genossen die Verpflichtung auferlegt, unter bestimmten Voraussetzungen mehrere Geschäftsanteile zu erwerben."

Erfüllung der Zeichnungspflicht. Mit dieser Klage kann er die Klage auf Leistung der Einzahlungen verbinden [1]).

In seiner Eigenschaft als Maß und Einheit kann der Geschäftsanteil nicht übertragen werden. Der Geschäftsanteil muß als Betrag der statthaften Einlage im Statut festgesetzt sein; andernfalls ist dieses nichtig, eine Eintragung der Genossenschaft darf nicht erfolgen, eine gleichwohl eingetragene Genossenschaft kann von Amts wegen als nichtig gelöscht werden. Für die Höhe des Geschäftsanteils der Genossenschaft gibt es nicht wie bei der G. m. b. H. für Stammkapital, Stammeinlage usw. eine gesetzlich bestimmte Grenze. Die Festsetzung der Höhe steht völlig im Ermessen der Genossenschaft und erfolgt durch die Gründer im Statut. Eine Veränderung der Höhe ist unter bestimmten erschwerenden Bedingungen möglich.

Der zwischen genossenschaftlichem Geschäftsanteil und G.m.b.H.-Stammeinlage bestehende Unterschied ergibt sich aus den Ausführungen klar. Die Stammeinlage ist Anteil des einzelnen am Stammkapital, der Geschäftsanteil kann einen solchen Anteil garnicht darstellen, da es bei der Genossenschaft kein Stammkapital gibt. Die Höhe des Geschäftsanteils steht gesetzlich auch in einer Mindestgrenze nicht fest. Die Geschäftsanteile müssen gleich sein, die Stammeinlagen nicht.

II. Das Geschäftsguthaben. Da der Geschäftsanteil nur eine Grenze darstellt, ein Abstraktum, mußte das Genossenschaftsrecht notwendig noch einen Begriff prägen, um die wirkliche tatsächliche Höhe der Beteiligung – wenn man es einmal so nennen soll – bezeichnen zu können. So finden wir im Genossenschaftsrecht noch den Begriff „Geschäftsguthaben". Dieses Geschäftsguthaben wird gebildet von den „Einlagen" des Genossen abzüglich der abzuschreibenden Verlustquote. Die Einlage ist nicht das gleiche wie das Geschäftsguthaben [2]). Das Gesetz selbst spricht im § 7 Ziff. 2 von der Beteiligung des Genossen mit Einlagen bis zu der Höchstgrenze, dem Geschäftsanteil. Nach der gleichen Bestimmung sind das erste Mittel der Beteiligung mit Einlagen die Einzahlungen. Ein weiteres Mittel der

[1]) So die oben angeführten Urteile. Aus den Gründen des Urteils des LG. Leipzig: „Wenn also die Satzung einer Genossenschaft die Mitglieder zum gleichzeitigen Erwerb mehrerer Geschäftsanteile verpflichtet, so ergibt sich daraus in Verbindung mit §§ 136, 137 Abs. 2 GG., die im Prozeßwege erzwingbare Vorleistungspflicht des Genossen zur Einzahlung aller zu erwerbenden Anteile mit Ausschluß des letzten." Der Entscheidung ist zuzustimmen. Ähnlich auch in den Gründen des Urteils des sächs. OLG. Dresden.

[2]) so Brückmann in Arch. Bürg.-R. 28 S. 239.

Beteiligung sind nach § 19 des Genossenschaftsgesetzes die zuzuschreibenden Gewinnanteile. Deumer[1]) sagt richtig, „der Begriff Einlage als Beteiligungsmittel des Genossen umfaßt sowohl die Einzahlungen als auch den gutgeschriebenen Gewinn". Die Identifizierung der Einlage mit dem Geschäftsguthaben entspricht schon grammatikalisch nicht dem Sinn des Wortes Einlage, denn Einlage kann nur etwas Positives sein, während zum Begriff des Geschäftsguthabens noch der abgeschriebene Verlust gehört. Wohl wird der Verlust von der Einlage abgeschrieben, aber er ist nicht ein P o s t e n , ein B e s t a n d t e i l der Einlage „sondern Subtrahend der Einlage"[2]). Nach dem Abzug der Verlustquote des einzelnen Genossen mag die verminderte Einlage für den e i n e n Zeitpunkt der Abschreibung dem Geschäftsguthaben entsprechen. Bei dem weiteren Geschäftsbetrieb der Genossenschaft kann sich die Einlage inzwischen wieder durch Einzahlungen erhöht haben, während der in dieser Zeit entstandene Verlust noch nicht abgezogen ist.

Bestritten ist die Natur des Geschäftsguthabens. Waldecker[3]) lehnt es ab, das Geschäftsguthaben als Forderung anzusprechen, denn dann müsse der Genosse es im Konkurse der Genossenschaft als Konkursforderung geltend machen können. Entgegen seiner Meinung bezeichnet man aber allgemein das Geschäftsguthaben als ein durch die Endigung der Mitgliedschaft betagtes und bedingtes Forderungsrecht[4]), als eine Forderung, „die dasjenige, was dem Genossen bei der Auseinandersetzung zukommt zum Gegenstande hat"[5]). Das bedeutet nicht, daß Geschäftsguthaben gleich Auseinandersetzungsguthaben ist, sondern nur, daß das Forderungsrecht, dem Umfange nach unbestimmt, schon vorher besteht[6]). Das Ausscheiden des Genossen ist keine echte Bedingung, da es kein u n g e w i s s e s Ereignis ist; die Genossenschaft rechnet immer mit dem Ausscheiden, der Tod des Genossen führt bestimmt einmal dazu. Das Geschäftsguthaben ist ein auf den Zeitpunkt der Auseinandersetzung befristeter, somit also ein bereits ent-

---

[1]) Deumer: Das Recht der e. G. S. 193.

[2]) Deumer: a. a. O. S. 194.

[3]) so Waldecker: Die e. G. S. 148/149, während er noch in Arch. Bürg.-R. 39 S. 326 das Geschäftsguthaben als Forderungsrecht ansah.

[4]) so Neukamp in GZHR. 57 S. 7. — Par.-Crüger: K. z. GG. § 7 A. 8 S. 73/74. — Deumer: Das Recht der e. G. S. 209 ff. — Nagel: K. z. GG. § 7 A. 7 S. 18. — Brückmann Arch. Bürg.-R. 28 S. 245 ff.

[5]) Brückmann Arch. Bürg.-R. 28 S. 256 f.

[6]) Deumer: Das Recht der e. Gen. S. 229.

standener Anspruch, „dessen Durchführung aber erst bei Eintritt eines zukünftigen gewissen Ereignisses erfolgen kann"[1]). Das Ausscheiden des Genossen könnte man höchstens ansehen als eine conditio certa, eine notwendige Bedingung, da das Ereignis ein zukünftiges, aber keineswegs ungewisses ist. Eine notwendige Bedingung ist aber keine Bedingung im Rechtssinne, sie steht einer Befristung gleich.

Das Forderungsrecht gehört zum Vermögen des Genossen, während die „Einlage" des Genossen zum Vermögen der Genossenschaft gehört. Das bedeutet nicht, wie Parisius-Crüger[2]) annehmen, eine Doppelnatur des Geschäftsguthabens, das einerseits zum Vermögen der Genossenschaft, andererseits zum Vermögen des Genossen gehört. Parisius-Crüger scheiden Einlage und Geschäftsguthaben nicht.

Einzugehen ist noch auf den Einwand Waldeckers, daß das Geschäftsguthaben, als Forderungsrecht angesehen, zur Geltendmachung als Konkursforderung durch die Genossen führen müsse. Die Einlagen haben neben ihrer Hauptfunktion, der Genossenschaft Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen, die weitere Funktion, als Garantie für die Gläubiger zu dienen. Sie sind für die Gläubiger erstes Deckungsmittel, erst nach ihrer Erschöpfung greift die Haftpflicht ein. Als Garantiekapital können die Einlagen nicht im Konkurse der Genossenschaft Konkursforderungen der Genossen sein. Die Forderung des Genossen ist ein Mitgliedschaftsrecht, das eine Konkursforderung nicht begründen kann.

Einen dem Geschäftsguthaben entsprechenden Begriff gibt es im Recht der G. m. b. H. nicht, insbesondere ist dies nicht der G. m. b. H.-Geschäftsanteil. Der G. m. b. H.-Geschäftsanteil bezeichnet die gesamten Mitgliedschaftsrechte, ist der Inbegriff derselben. In der Genossenschaft sind dagegen diese Mitgliedschaftsrechte in der persönlichen Mitgliedschaft verankert. Das Geschäftsguthaben bezeichnet zwar die Beteiligung des Genossen, aber nur seine finanzielle; es stellt ein Forderungsrecht dar, ein solches ist dem G. m. b. H.-Recht fremd.

III. Die Einzahlungen. Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sind die Grundlagen des finanziellen Aufbaues der Genossenschaft, sie dienen der Eigenkapitalbildung. Das Äquivalent für diese Einzahlungen ist die Beteiligung des Genossen, die sich aber nicht in einem Anteil, einer Quote ausdrücken kann, wie bei der G.m.b.H.,

---

[1]) Brückmann Arch. Bürg.-R. 28. S. 258.

[2]) In K. z. GG. § 7 A. 8. S. 73/74.

da kein Grundkapital vorhanden ist. Durch die Einzahlungen soll die Genossenschaft das nötige Betriebskapital erhalten, um überhaupt arbeiten zu können; aber hiermit haben die Genossen zugleich das Garantiekapital aufgebracht, das ihrer Verlustdeckungspflicht während bestehender Genossenschaft entspricht. Denn solange die Genossenschaft besteht, ist die Haftung der Genossen für den Verlust (§ 19 GG.) auf ihre Einlagen beschränkt. Die Einzahlungen dienen also der Genossenschaft als Betriebsmittel und als Garantiekapital für die Gläubiger. Es überwiegt dabei die Betriebsmitteleigenschaft.

§ 6: Ergebnis des Vergleichs.

Der Vergleich zwischen den erörterten Bestimmungen für den finanziellen Aufbau der G. m. b. H. und der Genossenschaft zeigt, daß von einer Korrespondenz der beiden in Frage stehenden Ansprüche keine Rede sein kann. Aufbau und Wesen der beiden Gesellschaftstypen zeigen grundsätzliche Verschiedenheiten. Die eine ist Kapitalgesellschaft, die andere Personalgesellschaft. Ein dem Begriff Geschäftsguthaben entsprechender Begriff ist im G. m. b. H. - Recht nicht vorhanden. Die Begriffe „Geschäftsanteil" bei der Genossenschaft und „Stammeinlage" bei der G. m. b. H. decken sich nicht. Die G. m. b. H. hat ein festes, der Garantie der Gläubiger dienendes Stammkapital, die Genossenschaft hat ein solches nicht: Die auf den Geschäftsanteil zu leistenden Einzahlungen stellen weniger Garantie dar — da diese Stelle die Haftpflicht einnimmt — als vielmehr Betriebsmittel. Der Unterschied dieses finanziellen Aufbaues läßt es bedenklich erscheinen, die Abtretbarkeit des Einzahlungsanspruchs allein damit zu begründen, daß die Stammeinlageforderung bei der G. m. b. H. abtretbar sei. Andererseits vermöchte dieser Unterschied auch nicht die Nichtabtretbarkeit des Anspruchs der Genossenschaft auf diese Einzahlungen zu rechtfertigen; denn in ihrer, wenn auch untergeordneten, Eigenschaft als Garantiekapital haben die Einzahlungen doch eine gewisse Ähnlichkeit mit den Stammeinlageforderungen. Lassen sich andere Gründe für die Nichtabtretbarkeit des Anspruchs nicht finden, müßte diese zwar geringe Ähnlichkeit zur Bejahung der Abtretbarkeit führen, die — das kann aus dem G. m. b. H. - Recht entnommen werden — unter den entsprechenden Voraussetzungen zu erfolgen hätte, wie die der Stammeinlageforderungen, nämlich gegen

vollwertiges Entgelt, und bei
Gleichbehandlung der Genossen.

II. Abschnitt

Bedeutung der Abtretbarkeit bzw. Pfändbarkeit des Einzahlungsanspruches im Konkurs der Genossenschaft.

Die Vertreter der Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Einzahlungsanspruches empfanden den Mangel einer Begründung ihrer Ansicht allein auf Grund des Rechts der G. m. b. H. und suchten nach Vorschriften des Genossenschaftsrechts, um ihre Ansicht zu stützen. Sie glaubten, diese Möglichkeit in der Stellung der Einzahlungen und des Einzahlungsanspruches im Konkurs der Genossenschaft[1]) gefunden zu haben.

Sie stützen sich darauf mit der Behauptung, daß der Umfang der Konkursmasse der Genossenschaft im § 1 der Konkursordnung festgelegt sei. Dieser Paragraph erfasse nur abtretbare und pfändbare Forderungen. Da unbestritten der Einzahlungsanspruch zur Masse gehöre, müsse er abtretbar und pfändbar sein. Diese Lösung geht aber von einer falschen Voraussetzung aus, die ein falsches Endergebnis bedingt.

§ 7: Umfang der Konkursmasse der eingetragenen Genossenschaft nach § 1 der Konkursordnung.

Der Konkurs der Genossenschaft konnte, da die rechtliche Gestaltung der Genossenschaft als Personalgesellschaft und als Rechtspersönlichkeit mit eigenem Vermögen nicht dem Rahmen der übrigen Gesellschaftsarten angepaßt ist, nicht seine ausschließliche Regelung in der Konkursordnung finden. Die Abweichung der rechtlichen Gestaltung zeigt sich bei der Kreditunterlage der Genossenschaft, die nicht in einem großen Vereinsvermögen, sondern in der Haftpflicht der Genossen besteht. Die Genossen sind im Genossenschaftskonkurs für den Ausfall der Gläubiger verantwortlich. Das Vermögen der Genossenschaft hat im Konkurse nicht die Bedeutung wie das Gesellschaftsvermögen im Konkurse der Kapitalgesellschaften. Es mußte daher für die Genossenschaft ein konkursrechtliches Sonderverfahren[2]) im Genossenschaftsgesetz geschaffen werden. Diese Sonderregelung im

[1]) So z. B. Meyer: K. z. GG. § 98 A. 4a S. 178. – Jaeger: K. z. KO. 2 Bd. §§ 207/208. A. 41 S. 813.

[2]) Deumer: Das Recht der e. G. S. 322.

Genossenschaftsgesetz sagt nicht, daß die Konkursordnung als Rechtsquelle ausgeschaltet ist; nur soweit eine Sonderregelung im Genossenschaftsgesetz besteht, tritt die Konkursordnung zurück, im übrigen gilt, besonders in den konkursrechtlichen Grundbegriffen die Regelung der Konkursordnung. Zu diesen aus der Konkursordnung zu entnehmenden Begriffen zählen Deumer [1]) u. a., auch die Konkursmasse. Zur Konkursmasse der Genossenschaft gehören zwei Vermögenskomplexe:

1. das zur Zeit der Eröffnung des Konkurses vorhandene Vermögen,
2. die Nachschußansprüche der Genossenschaft.

Die Ausdehnung der Konkursmasse der Genossenschaft auf die Nachschüsse ist genossenschaftsrechtliche Sonderbestimmung; abgesehen von den Nachschüssen soll nach Deumer der Begriff der Konkursmasse im Genossenschaftsrecht dem Begriff der Konkursmasse in der Konkursordnung entsprechen.

Die Annahme, daß Begriff und Umfang der Konkursmasse sich nach § 1 der Konkursordnung richten, muß hinsichtlich der rückständigen Einzahlungen, des Anspruchs der Genossenschaft auf diese Einzahlungen, zu Schwierigkeiten führen. Zur Konkursmasse gehört nach § 1 der Konkursordnung „das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, das ihm z. Zt. der Eröffnung des Verfahrens gehört". Die Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen zur Konkursmasse hängt also ab von der Möglichkeit, in sie die Zwangsvollstreckung zu betreiben, von ihrer Pfändbarkeit bei Konkurseröffnung, d. h. dem Konkursverfahren sind nur die Vermögensgegenstände unterworfen, „die z. Zt. der Konkurseröffnung dem Einzelzugriffe der Gläubiger zugänglich [2])" gewesen sind, ausgenommen die im § 1 Abs. II der Konkursordnung genannten Gegenstände, deren Pfändungsfreiheit für den Konkurs keine Rechtfertigung mehr hat. Pfändbar ist eine Forderung nach § 851 der Zivilprozeßordnung nur insoweit, als sie abtretbar ist. Die Abtretbarkeit ist, da sie Voraussetzung für die Pfändbarkeit ist, Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Konkursmasse, wenn es sich nicht um eine nach § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches unübertragbare Forderung handelt (§ 851 Abs. II ZPO.), die abweichend von dieser Regelung so weit pfändbar ist, als der geschuldete Gegenstand pfändbar ist. Was besagt dies nun für den Einzahlungsanspruch? Dieser ist nicht eine nach § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches unpfändbare

[1]) s. Anm. 2 S. 24.

[2]) Mentzel: K. z. KO. § 1 bei 1 S. 3.

Forderung, da durch eine Abtretung der Charakter des Einzahlungsanspruchs als Geldforderung nicht verändert wird[1]); diese Ausnahme kann aus unserer Betrachtung ausscheiden. Der Anspruch der Genossenschaft auf rückständige, d. h. im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits fällige, Einzahlungen gehört wie die Einlagen der Genossen zur Konkursmasse der Genossenschaft; dies ist einhellige Meinung des gesamten Schrifttums — auch der Vertreter der Nichtabtretbarkeit — und der Rechtsprechung, einschl. des Reichsgerichts. Auf die Frage, wie die Nichtabtretbarkeit mit der Zugehörigkeit zur Konkursmasse nach § 1 der Konkursordnung zu vereinbaren sei, wird im allgemeinen nicht eingegangen[2]). Man begnügt sich mit dem Hinweis, daß die rückständigen Einzahlungen, da sie als Forderung zum Vermögen der Genossenschaft gehören, aus diesem Grunde in die Konkursmasse fallen müssen und vom Konkursverwalter einzuziehen sind. Das Reichsgericht[3]) begründet die Zugehörigkeit zur Masse folgendermaßen: „Die rechtliche und wirtschaftliche Sondergestaltung des genossenschaftlichen Verhältnisses läßt es als unmöglich erscheinen, daß .... die Einzahlungsforderung ...., sei es durch Abtretung, sei es durch Pfändung und Überweisung, in die Hände Dritter gelangt. Dritter in diesem Sinne ist aber der Konkursverwalter nicht. Er tritt im Gegenteil durchaus an die Stelle der Genossenschaft und ist befugt, alle ihr zustehenden Rechte, soweit sie nicht mit der Konkurseröffnung erlöschen, geltend zu machen ...... Deshalb lassen sich allerdings aus § 1 der Konkursordnung durchschlagende Bedenken gegen die Einziehung von Einzahlungsrückständen auf Geschäftsanteile durch den Konkursverwalter nicht herleiten". Der Ansicht des Reichsgerichts, daß der Konkursverwalter nicht Dritter in dem Sinne ist, daß die Forderungen der Genossenschaft erst an ihn abgetreten werden müssen, ist durchaus zuzustimmen. Aber damit ist nicht, wie das Reichsgericht annimmt, die Schwierigkeit bzgl. des Umfanges der Konkursmasse gelöst; denn die Abtretbarkeit ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Masse, nicht für die Frage der Verwertung durch den Konkursverwalter und dem Umfang seiner Verfügungsbefugnis (§ 6 KO.). Im Hinblick auf § 1 der Konkursordnung müssen Forderungen, die zur Masse gehören, pfändbar und damit auch abtretbar sein. Diese Vorschrift ist zwingen-

[1]) Dies gibt auch das RG. in der Entscheidung im 135. Bd. S. 56 ff. zu.

[2]) So z. B. Deumer in: Das Recht der e. G. S. 378 ff., der den Anspruch auf rückständige Einzahlungen zur Konkursmasse rechnet, aber zugleich die Verfügungsbeschränkungen — zu diesen gehört nach ihm die Unmöglichkeit der Abtretung — aufrecht erhalten wissen will.

[3]) RGZ. 135 S. 56 ff.

des Recht, muß also in jedem Falle beobachtet werden. Gestützt auf § 1 der Konkursordnung und die übereinstimmende Ansicht, daß der Anspruch auf Leistung rückständiger Einzahlungen zur Konkursmasse gehören soll, sagen aber Jäger[1]) und Meyer[2]) sehr richtig, daß dann dieser Anspruch abtretbar und pfändbar sein müsse. „Wären sie, wie RG. 135 annimmt, ihrem Wesen nach unübertragbar und unpfändbar, dann könnten sie keine Bestandteile dieser Konkursmasse sein und darum auch nicht der Einziehung durch den Konkursverwalter unterliegen[3])". Nimmt man mit Deumer und dem übrigen Schrifttum an, daß die Konkursmasse der Genossenschaft sich nach § 1 der Konkursordnung richtet, kommt man zu dem Ergebnis: Die Zugehörigkeit des der Genossenschaft zustehenden Anspruchs auf die Einzahlungen zur Konkursmasse ist unbestritten, da in der Verpflichtung der Genossen zur Leistung der Einzahlungen eine Garantie für die Gläubiger liegt und die Forderungen gegen die Genossen zum Vermögen der Genossenschaft gehört. Zur Konkursmasse gehören nach § 1 der Konkursordnung nur abtretbare und pfändbare Forderungen. Der Einzahlungsanspruch muß also abtretbar und pfändbar sein; diese Konsequenz ergibt sich folgerichtig, da seine Zugehörigkeit zur Masse feststeht.

§ 8: Die Bestimmung des § 105 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes, eine Sonderregelung der Konkursmasse der Genossenschaft.

Ist es aber richtig, daß sich der Umfang der Konkursmasse nach § 1 der Konkursordnung richtet? Wir haben für die eingetragene Genossenschaft ein konkursrechtliches Sonderverfahren entsprechend der Eigenart der Genossenschaft. Dieses Sonderverfahren hat seinen Niederschlag gefunden in den konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes. Findet sich unter diesen Bestimmungen keine, die etwas über die Masse sagt, so muß sich der Umfang der Konkursmasse nach § 1 der Konkursordnung richten, da die Konkursordnung ergänzendes Gesetz ist. Tatsächlich sagt das Genossenschaftsgesetz im § 105 Abs. I etwas über die Konkursmasse. Es wird darin die Ausdehnung der Konkursmasse auf die Nachschüsse festgelegt. Die Zugehörigkeit der Nachschüsse zur Konkursmasse kann sich nicht, wie Deumer anscheinend annehmen will, aus der Konkursordnung ergeben, da die Pflicht des Genossen zur Leistung von Nachschüssen erst mit der Konkurseröffnung entsteht. Voraussetzung für das Entstehen des

---

1) Jaeger: K. z. KO. 2. Bd. A. 41 zu §§ 207/208 S. 813.

2) Meyer: K. z. GG. § 98 A. 4. S. 178.

3) Jaeger: K. z. KO. 2. Bd. A. 41 zu §§ 207/208 S. 813.

Nachschußanspruchs ist ein sich bei der Abwicklung des Konkurses ergebender Fehlbetrag. Aber nicht nur über die Zugehörigkeit der Nachschüsse zur Konkursmasse entscheidet § 105 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes, sondern über den gesamten Umfang der Konkursmasse der Genossenschaft. Die Abweichung des § 105 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes vom § 1 der Konkursordnung ist bis in die letzte Zeit übersehen worden. § 105 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes lautet: „Soweit die bei der Schlußverteilung (Konkursordnung § 161) berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten". Über die Bestimmung „aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen" hat man im allgemeinen weggelesen, ohne sich über die darin enthaltene Abweichung vom § 1der Konkursordnung klar zu werden, der von dem zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens dem Schuldner gehörenden Vermögen, soweit es einer Zwangsvollstreckung unterliegt, spricht. Der Satz „soweit ......" bis „..... befriedigt werden" stellt nicht eine bloße Erklärung über die Höhe der Nachschüsse, etwas Nebensächliches, dar, einen Satz, bei dem man als etwas Selbstverständliches ergänzen müßte, Vermögen natürlich nur insoweit, als es zur Konkursmasse gehört; vielmehr ist dem Zwischensatz die alleinige, den § 1 der Konkursordnung ausschaltende Bestimmung der Konkursmasse der Genossenschaft zu entnehmen; diese Annahme wird bewiesen:

1. durch die Sonderregelung des Genossenschaftskonkurses;
2. durch die Abweichung des Wortlautes des § 105 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes vom § 1 der Konkursordnung, die nicht als zufällige angesehen werden kann;
3. durch die grammatikalisch-stilistische Fassung des gesamten Abs. 1 des § 105 des Genossenschaftsgesetzes; das Wort „Konkursmasse" erscheint erst am Schlusse des Absatzes, nachdem vorher von der Befriedigung der Gläubiger „aus dem .... vorhandenen Vermögen" gesprochen wurde. Dies kann nur besagen, daß unter der Konkursmasse, zu der die Nachschüsse zu leisten sind, das zu verstehen ist, was im Vordersatz des Absatzes gesagt ist.

Mit der Festlegung des Umfanges der Konkursmasse auf das im Zeitpunkt der Konkurseröffnung vorhandene Vermögen ist aber über den § 1 der Konkursordnung hinaus eine Ausdehnung der Masse auf

alle der Genossenschaft gehörigen Vermögensstücke zugelassen und zwar auch soweit sie unpfändbar sind, wenn sie nur dem Zwecke des Konkurses entsprechend verwertbar sind[1]).

Ergebnis:

Die Zugehörigkeit des Einzahlungsanspruchs zur Konkursmasse steht der Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit nicht entgegen, da die Konkursmasse der Genossenschaft abweichend von § 1 der Konkursordnung durch § 105 Abs. I des Genossenschaftsgesetzes auf alle der Genossenschaft gehörenden Vermögensstücke, einschließlich der unabtretbaren und unpfändbaren Forderungen, ausgedehnt ist. Die Ausdehnung der Konkursmasse der eingetragenen Genossenschaft auf unabtretbare und unpfändbare Forderungen ist kein Beweis gegen die Abtretbarkeit des in Frage stehenden Anspruches, sie widerlegt nur den Versuch eines Beweises für die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit. Daraus ist noch nicht das Gegenteil zu schließen.

III. Abschnitt

Unabtretbarkeit des Einzahlungsanspruchs auf Grund der besonderen Bedeutung der Einzahlungen für die Genossenschaft.

§ 9: Allgemeines.

Wenn im kommenden Abschnitt der Beweis geführt wird, daß die Entscheidung, der Einzahlungsanspruch ist abtretbar oder ist nicht abtretbar, nur aus der Gesamtstellung der Einzahlungen und des Forderungsrechtes der Genossenschaft auf diese Einzahlungen im genossenschaftlichen Leben hergeleitet werden kann, ist es notwendig, vorher einige Versuche zur Begründung der Nichtabtretbarkeit zu betrachten. Man stützte sich dabei:

1. auf das Auszahlungsverbot des § 22 des Genossenschaftsgesetzes;
2. auf die Bestimmung des Vereinsvermögens zum Schutze der Gläubiger unter Bezugnahme auf § 22 des Genossenschaftsgesetzes.

[1]) Der hier vertretenen Ansicht sind: Parisius — Crüger — Lang — Weidmüller § 105 GG. Anm. 1a S. 227. — Etscheit in BlfG. 1936 a. a. O.

Zu 1. Parisius-Crüger[1]) versuchen auf Grund der Bestimmung des § 22 Abs. II des Genossenschaftsgesetzes: „Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, solange er nicht ausgeschlossen ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt werden", die Abtretbarkeit zu verneinen, da die Abtretung der Forderung diesem Auszahlungsverbot widerspreche. Citron[2]) erklärt, daß diese Bestimmung der wahre Grund für die Verneinung der Abtretbarkeit sei. Wörtlich sagt er: „In der Tat kommt es auf eine Auszahlung des Geschäftsguthabens heraus, wenn man die Abtretung rückständiger Einzahlungen zuläßt. Das Auszahlungsverbot kann dann dadurch umgangen werden, daß die Genossenschaft die rückständigen Einzahlungen nicht einzieht, sondern beispielsweise an einen anderen Gläubiger des betreffenden Genossen abtritt." Citron sowohl wie der von ihm mitbearbeitete Kommentar von Parisius-Crüger haben mit dieser Konstruktion eine wirtschaftlich unhaltbare Begründung versucht. Die Befürchtung Citrons, daß eine Genossenschaft ihre Gläubigerrechte gegen den Genossen an einen anderen Gläubiger des Genossen ohne Gegenleistung abtritt, ist eine rein theoretische, konstruktive Annahme. Allein wirtschaftlich betrachtet wird eine Genossenschaft das nicht tun, juristisch ist es ihr zudem verboten, da eine Abtretung, wie Citron u. a. sie annehmen, nicht nur auf eine Auszahlung oder einen Erlaß von seiten der Genossenschaft „herauskäme", sondern es wäre, und gegen Auszahlung und Erlaß gibt es gesetzliche Mittel in den im Genossenschaftsgesetz bestehenden Verboten. Denn es macht keinen Unterschied, ob man aus dem Geschäftsguthaben schon gezahlte Einzahlungen dem Gläubiger des Genossen gibt oder ihm die Forderung auf die Einzahlungen ohne entsprechende Gegenleistung überträgt. Die Begründung, Abtretung an einen Gläubiger des G e n o s s e n , ist damit gegenstandslos.

Zu 2. Als weiteren Grund gegen die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit behauptet man die Schädigung der Gläubiger der Genossenschaft, wenn die Genossenschaft an einen i h r e r Gläubiger die Einzahlungsforderung abtritt; es sei dies ein glatter Verstoß gegen § 22 des Genossenschaftsgesetzes, der zur Erhaltung der Geschäftsguthaben für die Gläubiger bestimmt sei. Richtig ist, daß die Geschäftsguthaben der Gesamtheit der Gläubiger auch als Garantie dienen, aber es ist zu bedenken, daß diese Geschäftsguthaben buchmäßig errechnet vorhanden sind, das bare Geld aber, da es zugleich Betriebsmittel für die Genossenschaft ist, in dauerndem Umlauf ist. Es wird an Genossen

[1]) Par.-Crüger: K. z. GG. § 22 A. 12 S. 163.

[2]) in BlfG. 1929 S. 373.

ausgeliehen, es werden Waren eingekauft und wieder verkauft, so daß während der wirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaft die Summe des vorhandenen Bargeldes nie genau die Summe der Geschäftsguthaben ausmachen wird. Dieses nur buchmäßige Vorhandensein darf bei einer wirtschaftlichen Betrachtung nicht vergessen werden. Trotzdem mag die Behauptung der Schädigung der anderen Gläubiger bei Abtretung an einen Einzelgläubiger durchdringen. Wie soll die Behauptung der Schädigung der Gläubiger gegen die Abtretbarkeit sprechen, wenn entweder alle Gläubiger zusammen sich die Einzahlungsforderungen abtreten bzw. sie pfänden lassen, oder, wie es im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen oft der Fall ist, die Genossenschaft nur einen Großgläubiger, irgendeine Zentralstelle, hat und diesem Alleingläubiger Einzahlungsforderungen abtritt? Von einer Schädigung der anderen Gläubiger kann keine Rede mehr sein. Es zeigt sich, daß diese Beweisführung für einen Einzelfall gegen die Abtretbarkeit der Geschäftsanteilsforderung spricht, nicht aber allgemein.

Bei der Erörterung des letzten Versuches allgemein die Nichtabtretbarkeit der Geschäftsanteilsforderung zu beweisen, zeigte sich, daß im Einzelfalle die Abtretbarkeit unerwünscht sein muß, die Aufstellung eines allgemeinen Prinzips war auf Grund dieser Tatsache jedoch nicht möglich. Gesetzliche Bestimmungen, aus denen man eine Entscheidung herauslesen kann, gibt es im Genossenschaftsgesetz nicht. Die Bestimmungen, die oberflächlich gesehen einen Einfluß in dieser Richtung ausüben könnten, sind erörtert und als nicht stichhaltig gefunden worden. Die Behauptung des Kammergerichts, G. m. b. H. und Genossenschaft entsprächen einander, folglich sei zu entscheiden wie im Recht der G. m. b. H., hat sich als nicht richtig erwiesen. Die Aufzählung aller Bestimmungen, die etwas über die Einzahlungen und die Einzahlungsforderung sagen, wird die Gesamtstellung der Einzahlungsforderung erkennen lassen und zeigen, ob die Loslösung des Anspruchs aus dem Genossenschaftsverhältnis gerechtfertigt, ob die Abtretbarkeit bzw. Pfändbarkeit zuzulassen ist.

§ 10: Bestimmung der Höhe und der Einziehung.

Die Bestimmung der Höhe des Geschäftsanteils liegt, wie wir im ersten Abschnitt gesehen haben, vollständig im Ermessen der Genossenschaft. Ähnlich ist es bei den Einzahlungen. Es muß, das ist zwingende gesetzliche Vorschrift, $^1/_{10}$ des Betrages des Geschäftsanteils eingezahlt werden, aber in welchen Raten und in welcher Zeit dieses Pflichtzehntel aufzubringen ist, liegt im statutarischen Bestimmungs-

recht der Genossenschaft, nur daß die Zeit nicht zu weit ausgedehnt werden soll. Für dieses Pflichtzehntel muß das Statut Betrag und Zeit der einzelnen Einzahlungen bestimmen. Darüber hinaus liegt die Bestimmung von Einzahlungen vollständig im Ermessen der Genossenschaft; soweit das Statut hier nichts bestimmt, hat über die Einforderung von Einzahlungen die Generalversammlung zu entscheiden (§ 50 GG.). Andererseits ist der einzelne Genosse berechtigt, über die Pflichtquote hinaus von sich aus Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten.

Es sind also zu unterscheiden bei den Einzahlungen:

Pflichteinzahlungen und
freiwillige Einzahlungen;

bei den Pflichteinzahlungen:

gesetzliche ($^1/_{10}$) und
statutarische.

Die gesamten Einzahlungen müssen sich, um als Einlage zu gelten, innerhalb der Geschäftsanteilsziffer halten. Sämtliche Pflichteinzahlungen, ob gesetzliche oder statutarische, müssen für alle Genossen gleich sein. Die Höhe der Einzahlungen wird sich richten nach dem Betriebsmittelbedarf der Genossenschaft und der Leistungsfähigkeit der Genossen.

§ 11: Das Forderungsrecht[1]) der Genossenschaft; seine Erfüllung.

I. Das Forderungsrecht. Das Gesetz nennt die obligatorischen Einzahlungen „geschuldete" Einzahlungen oder „geschuldete" Beträge (§ 21 Abs. I, III; § 22 Abs. II GG.). Mit dieser Ausdrucksweise ist gesagt, daß es sich bei den Einzahlungen um eine „echte individualrechtliche Verpflichtung"[2]) handelt, der auf seiten der Genossenschaft ein Forderungsrecht, ein Anspruch entspricht. Der Genosse ist Schuldner der Einzahlungen, die Genossenschaft Gläubigerin. Dieser Anspruch gehört zum Vermögen der Genossenschaft und ist im Prozeßweg verfolgbar. Die Fälligkeit tritt ein entweder zu den statutarisch bestimmten Zeiten oder auf Beschluß der Generalversammlung, die die Einzahlungen einberuft.

---

[1]) Waldecker: Die e. G. S. 146 bei f; S. 147 bei a. S. 256/257 bei 3. — Deumer: Recht der e. G. S. 201. — Nagel: K. z. GG. § 7 A. 7b S. 20.

[2]) Waldecker: Die e. G. S. 146 bei f.

Im Zusammenhang mit dem Forderungsrecht der Genossenschaft hatte das Landgericht Braunschweig[1]) sich mit folgender Frage zu beschäftigen: Eine Genossenschaft hatte im Jahre 1932 durch Generalversammlungsbeschluß den Geschäftsanteil erhöht mit der Verpflichtung sofortiger Einzahlung. Der beklagte Genosse weigerte sich, die festgesetzte Einzahlung zu leisten; es kam zum Mahnverfahren und dann zur Klageerhebung. Das in erster Instanz tätige Amtsgericht verurteilte den Beklagten unter dem 13. 11. 1935 zur Zahlung der Forderung aus Geschäftsanteil. Am 10. 8. 1935 war durch den Generalversammlungsbeschluß der Geschäftsanteil wieder herabgesetzt worden. Auf Grund dieser Tatsache legte der Beklagte Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil ein. Der Berufung wurde stattgegeben und das Urteil erster Instanz abgeändert auf Zahlung des herabgesetzten Geschäftsanteils. Das Landgericht Braunschweig begründet dieses Urteil folgendermaßen: „Wie sich im übrigen aus dem gefaßten Beschluß ersehen läßt, ist die Herabsetzung erfolgt, um neue Mitglieder werben zu können, und die Einzahlungspflicht von nur RM. 20.– ist sinngemäß auf diese neueintretenden Genossen beschränkt worden. Hinsichtlich der Höhe des Geschäftsanteils ist aber kein Unterschied zwischen den alten und neu eintretenden Genossen gemacht und konnte auch nicht gemacht werden. Da ein Genosse zur Einzahlung auf den Geschäftsanteil immer nur bis zu dessen jeweiliger Höhe verpflichtet werden kann, ist es nicht angängig, wenn die Klägerin nach Herabsetzung des Geschäftsanteils trotzdem noch die Einzahlung in Höhe des früheren Geschäftsanteils verlangt[2]).“

Der Heraufsetzungsbeschluß war gefaßt worden zur Sanierung der Genossenschaft. Daß die Genossenschaft ihre Geschäftsanteilsforderung gegen den Genossen durchsetzen wollte, ergibt sich aus dem Mahnverfahren und dem auf Grund dieses Verfahrens erhaltenen Vollstreckungsbefehl. Der beklagte Genosse kann sich entgegen der Ansicht des Landgerichts auf die Herabsetzung des Geschäftsanteils nicht berufen. Die Genossenschaft hatte schon vor dem Herabsetzungsbeschluß den Vollstreckungsbefehl erwirkt, von sich aus damit das Erforderliche für die Durchführung ihres Anspruchs zunächst getan. Dies allein würde nicht genügen, das landgerichtliche Urteil verfehlt erscheinen zu lassen. Es kommt hinzu, daß sowohl das Urteil des Amtsgerichts wie

---

[1]) Urteil des LG. Braunschweig vom 10. 6. 1936 in Sachen Graslebener Spar- und Darlehnskassenverein e. Gen. m. u. H. (Angeschl. d. Verband ländl. Gen. Hannover-Braunschweig e. V.) gegen einen Genossen.

[2]) Aus den Gründen des Urteils des LG. Braunschweig.

das des Landgerichts innerhalb des Sperrjahres ergingen. Dieses Sperrjahr ist trotz Hinweis der Genossenschaft durch das Landgericht nicht beachtet worden, obwohl es für die Höhe des Geschäftsanteils von Bedeutung ist. Das Sperrjahr läuft von der letzten der vorgeschriebenen drei Bekanntmachungen ab und dient der Sicherstellung bzw. Befriedigung der Gläubiger der Genossenschaft bei Herabsetzung des Geschäftsanteils. Erst nach Ablauf des Jahres wird der Herabsetzungsbeschluß, der schon im Genossenschaftsregister eingetragen sein kann, wirksam. Innerhalb dieser Zeit gilt, trotz des eingetragenen Beschlusses, für Geschäftsanteil und Einzahlungen der bisherige Betrag. Zur Befriedigung der Gläubiger muß der Vorstand Einzahlungen einziehen können, denn dies ist der Zweck des Sperrjahres[1]). Da die Herabsetzung noch nicht wirksam ist, gelten die alten statutarischen Bestimmungen vorerst weiter; der Vorstand muß die Geschäftsanteilsforderungen in der alten Höhe einziehen. Das Urteil des Landgerichts beruht auf der Verkennung der rechtlichen Folgen, die durch das Sperrjahr begründet werden. Die Genossenschaft machte mit Recht ihre Geschäftsanteilsforderung in der alten Höhe geltend. Nach Ablauf des Sperrjahres und damit gültiger Herabsetzung wäre dies nicht mehr möglich.

Ab Verfalls- oder Fälligkeitstag muß der Genosse, da es sich um eine Geldschuld handelt, bei Nichtleistung Verzugszinsen zahlen (§§ 284, 288 BGB.).

Um ihre Forderung wirksam geltend machen zu können, muß die Genossenschaft darauf achten, daß kein zu großer Zeitraum zwischen Fälligkeits- und Einziehungstag liegt. Das Kammergericht hatte in einer Entscheidung vom 28. 10. 1932 folgenden Fall zu entscheiden[2]): Jemand war im Jahre 1924 Genosse bei einer eingetragenen Genossenschaft geworden. Seine erste Pflichteinzahlung war fällig im gleichen Jahre. Der Genosse zahlte diese und die weiteren fällig werdenden Raten nicht. Als er 1931 den Austritt aus der Genossenschaft erklärte, verklagte ihn die Genossenschaft auf Zahlung der rückständigen Geschäftsanteilsforderungen. Der beklagte Genosse berief sich für die vor der Klageerhebung fällig gewesenen Beträge auf die Einrede der Stundung. Die Genossenschaft habe seit dem Jahre 1924 nichts mehr von sich hören lassen, eine Mahnung sei in der ganzen Zeit nicht erfolgt; er habe daher stillschweigende Stundung durch sie annehmen können. Das Kammergericht gab der Einrede statt. „Die Anwendung der auf

[1]) So auch Meyer: Kom. z. GG. § 22 Anm. 1e S. 46.

[2]) Abgedruckt mit einer Besprechung in: Deutsches landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt Nr. 24 Dez. 1932 S. 585 f.

§ 242 BGB. beruhenden Rechtsgrundsätze mußte dazu führen, in dem Verhalten der Klägerin eine Stundung der Ratenzahlungen zu erblicken" [1]). Die Übersendung der Geschäftsberichte mit der allgemeinen Aufforderung, die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten, konnte nicht als Mahnung angesehen werden. Nötig war eine spezielle Mahnung. „Nach Treu und Glauben ist vielmehr das Verhalten der Klägerin dahin aufzufassen, daß sie dem Beklagten die Geschäftsanteilsraten gestundet hat" [2]).

Die Annahme der stillschweigenden Stundung bei einem wider Treu und Glauben verstoßenden Verhalten einer Genossenschaft hat, obwohl dem Genossen im Augenblick ein Zahlungsaufschub zusteht, doch gewisse Härten für ihn, da er zur Zahlung des gesamten Betrages — wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt — verpflichtet bleibt. Die Rechtsentwicklung brachte für den Begriff von Treu und Glauben im Genossenschaftsleben erhöhte Bedeutung, denn die Genossenschaft soll zu ihrem ursprünglichen Ausgangspunkt, zu dem Gemeinschaftsgedanken zurückfinden. Dazu gehört, daß der Genosse durch die Organe seiner Genossenschaft rechtzeitig gemahnt wird, wenn er mit Einzahlungen rückständig ist. Das Landgericht in Freiberg/Sa. [3]) entschied in einem Falle, in dem die Genossenschaft vom Jahre 1924 bis zum Jahre 1934 den Genossen nicht mehr erkennen ließ, ob er Genosse sei, ihm weder Mahnung noch Geschäftsberichte sandte, daß der Anspruch der Genossenschaft nach Treu und Glauben verwirkt sei. „Der Begriff der Verwirkung ist eng auszulegen. Daß er jedoch nur für Sondergebiete, wie das Aufrechnungsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und das Arbeitsrecht, anzuwenden sei, vermag das Berufungsgericht nicht zuzustimmen. Er ist vielmehr Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, der für das gesamte bürgerliche Recht gilt. Keinesfalls genügt als Voraussetzung der bloße Zeitablauf; hierfür gelten die Vorschriften

---

[1]) Aus dem Urteil des Kammergerichts.

[2]) Aus dem Urteil des Kammergerichts.

[3]) Urteil d. 1. Ziv.-Kammer d. LG. Freiberg v. 29. 1. 1936 in Sachen Landwirtschaftsbank Brand/Erdisdorf e. G. m. u. H. (angeschl. d. Verband der landwirtschaftlichen Gen. im Freistaat Sachsen e. V.) geg. einen Genossen. Erschwerend kam für den Verstoß gegen Treu und Glauben in diesem Falle noch hinzu, daß der beklagte Genosse schon lange seinen Austritt erklärt hatte. Die Austrittserklärung war dem Registergericht nicht zugeleitet worden, eine Löschung in der Genossenliste nicht erfolgt, so daß der Beklagte bis 1936 Genosse war. Das Landgericht hat aber in seiner langen weiteren Begründung zum Ausdruck gebracht, daß auch ohne diesen Umstand es den Anspruch als verwirkt bezeichnen müsse. Diese Stellungnahme besteht zu Recht.

über die Verjährung. Die Verwirkung beruht vielmehr auf dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) und gibt dem Schuldner die Befugnis, der Rechtsausübung des Gläubigers bei Verstoß gegen Treu und Glauben den allgemeinen Einwand der Arglist entgegenzuhalten. Nur eine illoyale Verspätung des Gläubigers kann deshalb zur Verwirkung führen." Es ist dem Landgericht zuzustimmen, wenn es für die Genossenschaft den Grundsatz von Treu und Glauben in dieser scharfen Form ausspricht und zur Verwirkung der Ansprüche kommt. Mit Recht steht es auf dem Standpunkt, daß Verwirkung nicht nur für Sondergebiete in Frage kommt, da der Grundsatz von Treu und Glauben unser gesamtes heutiges Recht beherrscht und zur schärfsten Konsequenz führen muß. Man muß über die Entscheidung des Kammergerichts vom Jahre 1932 hinaus mit der Entscheidung des Landgerichts Freiberg heute bei einer Geltendmachung des Anspruches durch die Genossenschaft nach langer Zeit ohne zwischenzeitliche Mahnung einen Verstoß gegen Treu und Glauben annehmen, der nicht nur zur Annahme der stillschweigenden Stundung, sondern zur Verwirkung des Anspruches führt.

II. Die Erfüllung. Das Forderungsrecht der Genossenschaft erlischt durch Erfüllung der Schuld durch den Genossen. Wie ist diese Schuld zu erfüllen, welche Möglichkeiten der Zahlung hat der Genosse?

In § 7 Ziffer 2 des Genossenschaftsgesetzes wird von Einzahlungen gesprochen, die Beteiligungsmittel sein sollen. Dabei handelt es sich „notwendig um eine Beteiligung in Geld" [1]). Das erste Mittel dieser Zahlungen wird vor allem die bare Zahlung sein, denn die gesetzliche Terminologie – z. B. in § 7 Ziffer 2 des Genossenschaftsgesetzes – ist auf die Erfüllung einer Geldleistung in bar abgestellt. Es fragt sich, wie diese Bestimmung der „baren" Zahlung auszulegen und auszudehnen ist. Unter Barzahlung i. S. des § 7 Ziffer 2 des Genossenschaftsgesetzes ist zunächst die Barzahlung im einfachsten Sinne zu verstehen, bare Einzahlung eines Geldbetrages an der Kasse der Genossenschaft. Sind aber nicht Zahlungen möglich, die der Barzahlung im obigen Sinne entsprechende Erfüllungsleistungen sind? Man gibt heute überwiegend zu, daß unter Einzahlungen im Sinne des § 7 Ziffer 2 des Genossenschaftsgesetzes nicht nur Barzahlungen zu verstehen sind, sondern daß Erfüllung auch auf andere Art und Weise möglich ist.

---

1) Waldecker: Die e. G. S. 148 bei a.

Vorweg sei genommen, daß Sacheinlagen durch die Genossen nicht möglich sind[1]). Denn das Gesetz spricht nur von Einzahlungen, Einlagen usf., und weiter fehlen gesetzliche Vorschriften, wie im Recht der G. m. b. H. der § 19 Abs. III, § 5 Abs. IV G. m. b. H.-Gesetz; das Reichsgericht[2]) hat sich dieser Meinung angeschlossen und erklärt, daß unter Einlagen im Sinne des Genossenschaftsgesetzes nur Geldleistungen verstanden werden können. Sacheinlagen seien nicht zu vereinbaren mit dem Grundsatz, der in § 7 Ziffer 2 des Genossenschaftsgesetzes niedergelegt ist, daß der Geschäftsanteil für alle Genossen gleich sein müsse. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle war es so, daß der Geschäftsanteil sich berechnen sollte nach den jährlich gelieferten Mengen einer Sache[3]). Unter Sacheinlage ist also eine Leistung zu verstehen, die als solche Leistung auf den Geschäftsanteil sein und zur Bildung des Geschäftsguthabens beitragen soll; dies muß ausgeschlossen sein. Entscheidend für die Frage der Sacheinlage ist weiter die Fassung des § 7 Ziffer 2 des Genossenschaftsgesetzes, der den Geschäftsanteil als eine Ziffer, ein Höchstmaß bezeichnet. Dieser Betrag m u ß eine Summe sein[4]). Anders ist es, wenn eine Verrechnung vorgenommen wird: Für eine Sachleistung des Genossen an die Genossenschaft wird der in Geld berechnete Kaufpreis nicht an den Genossen ausgezahlt, sondern als Einzahlung auf den Geschäftsanteil in Rechnung gestellt. Dies muß als zulässig erachtet werden, da hier der Kaufpreis, eine Geldsumme, als Einzahlung auf den Geschäftsanteil gilt[5]). Die Verrechnung kann sich als einseitige Aufrechnung von seiten der Genossenschaft darstellen, wenn es sich um die sog. „geschuldeten" Einzahlungen handelt, oder als vertragsmäßige Aufrechnung zwischen der Genossenschaft und dem Genossen, wenn es sich um freiwillige Einzahlungen des Genossen handelt. Ein Aufrechnungsrecht des G e n o s s e n ist durch § 22 Abs. III des Genossenschaftsgesetzes ausgeschlossen.

Das Aufrechnungsverbot gilt immer während bestehender Mitgliedschaft des Genossen. Wie ist zu entscheiden, wenn der Genosse aus der Genossenschaft ausscheidet und er aus Geschäftsanteil Schuldner und aus Spareinlage Gläubiger der Genossenschaft ist? Das Amts-

---

1) Krakenberger: K. z. GG. § 7 A. 4 c. S. 91.

2) RGZ 65, 223.

3) JW. 1901 S. 83 bei 14.

4) RGZ. 65 S. 225.

5) Deumer: Das Recht der e. G. S. 197.

gericht Ottweiler[1]) entschied sich in diesem Falle für die Zulässigkeit der einseitigen Aufrechnung durch den Genossen mit folgender Begründung: „Trotz der Vorschrift des § 22 Abs. III des Genossenschaftsgesetzes, daß geschuldete Einzahlungen nicht durch Aufrechnung gedeckt werden können, würde man zwar bei der endgültigen Verrechnung nach dem Ausscheiden des Mitglieds ein der Aufrechnung praktisch gleichstehendes gegenseitiges Abrechnen zulassen können, um ein überflüssiges Hin- und Herzählen des Geldes zu vermeiden, vor allem deswegen, weil die Gegenforderung des Beklagten aus einem Spargutguthaben, also einer Einzahlung hergeleitet wird." Die Gründe des Amtsgerichts sind, wie so viele Begründungen dieser Art, nur auf den Einzelfall abgestellt. Das Amtsgericht will aus dem Einzelfall, der eine Aufrechnung nach Ausscheiden des Genossen wirtschaftlich praktisch erscheinen läßt, einen Schluß für die Möglichkeit überhaupt ziehen. Das ist falsch. Nicht vom Einzelfall aus ist eine Frage zu betrachten, sondern von der Überlegung, welche Motive den Gesetzgeber bei dem Verbot der Aufrechnung bewegten. Die nächste Frage muß sein, sind diese Motive nur bei bestehender Mitgliedschaft oder auch bei Beendung der Mitgliedschaft vorhanden? Nach dem Willen des Gesetzgebers soll § 22 Abs. III des Genossenschaftsgesetzes dafür sorgen, daß der Genossenschaft die Mittel zufließen, die ihr von den Genossen auf Grund der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil geschuldet werden. Der Genosse soll in keinem Falle das Recht haben, von sich aus eine Aufrechnung zu verlangen. Es muß der Genossenschaft überlassen bleiben, in ihrem und der Gläubiger Interesse über eine Aufrechnung zu bestimmen. Erscheint es der Genossenschaft tragbar, die Einzahlungspflicht durch Aufrechnung zu tilgen, wird sie dies tun. Dieser Grundsatz besteht während der Mitgliedschaft, wie nach beendeter Mitgliedschaft. Dem ausscheidenden Genossen können nicht mehr Rechte zugebilligt werden, als dem Vollgenossen. Für ihn gilt der § 22 Abs. III des Genossenschaftsgesetzes in vollem Umfange. Der Entscheidung des Amtsgerichts Ottweiler, das von praktischen Gegebenheiten im Einzelfall ausging, ist nicht zuzustimmen.

[1]) Urteil des AG. Ottweiler vom 2. 6. 1936 in Sachen Volksbank e. G. m. u. H. Wemmetsweiler (angeschl. dem Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Ludwigshafen) gegen einen Genossen. Die Volksbank klagte gegen den ausgeschiedenen Genossen auf Zahlung der rückständigen Geschäftsanteilseinzahlungen. Gegen diese Forderung wollte der Genosse mit einer aufgewerteten Darlehnsforderung aufrechnen. Der Klage wurde nicht stattgegeben, da die Aufwertungsforderung nicht schlüssig war. In den Gründen gab das Gericht seiner Ansicht Ausdruck, daß es grundsätzlich eine solche Aufrechnung für zulässig erachte.

Zuläſſig iſt die Erfüllung der Einzahlungspflicht durch Überweiſung, da dieſe eine der baren Zahlung entſprechende Zahlung iſt. Es iſt hier gedacht an Überweiſung durch die Poſt, durch Poſtanweiſung oder durch Zahlkarte und Poſtſchecküberweiſung auf das Poſtſcheckkonto der Genoſſenſchaft. Bei dieſer Zahlungsart erhält die Genoſſenſchaft entweder bares Geld, ſo bei der Poſtanweiſung, oder die Verfügungsmöglichkeit über die Einzahlungen, die auf ihrem Poſtſcheckkonto gutgeſchrieben ſind. Bei der Poſt beſteht nicht die Gefahr einer Zahlungsſchwierigkeit oder eines Konkurſes; das eingezahlte Geld wird immer ausgezahlt werden. Bei der Überweiſung durch Poſtanweiſung iſt erfüllt nicht im Zeitpunkt der Aufgabe bei der Poſt, ſondern erſt im Zeitpunkt der Aushändigung des Geldes durch die Poſt. Erfüllung zu einem früheren Zeitpunkt anzunehmen als zur Zeit der Aushändigung des Barbetrages iſt unmöglich. Sogar die Aushändigung der Poſtanweiſung kann keine Erfüllungshandlung darſtellen, da der Abſender jeden Poſtauftrag rückgängig machen kann, ſolange nicht der Gegenſtand des Auftrags in der Verfügungsmacht des Empfängers iſt (§ 35 Abſ. I: Poſtordnung und Ausführungsbeſtimmungen). Die Poſtanweiſung gibt dem Empfänger keine Verfügungsmacht über das Geld. Bei der Überweiſung auf das Poſtſcheckkonto der Genoſſenſchaft muß mit der Mitteilung der Poſt, daß Gutſchrift erfolgt iſt, die Einzahlungsforderung der Genoſſenſchaft als erfüllt angeſehen werden, da die Genoſſenſchaft jetzt die Möglichkeit hat, über die auf ihrem Poſtſcheckkonto gutgeſchriebene Einzahlung zu verfügen.

Unmöglich iſt die Tilgung der Einzahlungsſchuld durch Wechſel[1]). Sie entſprechen, gleichgültig, ob ſie erfüllungshalber oder an Erfüllungsſtatt gegeben ſind, nicht dem Zwecke der baren Zahlung, da ihre Einlöſung in jedem Falle ungewiß iſt. Hinzu kommt die längere Umlaufszeit des Wechſels.

Streitig war zunächſt auch, ob der Einzahlungspflicht genügt werden könne durch Belaſtung des Genoſſen in dem zwiſchen der Genoſſenſchaft und ihm beſtehenden Kontokorrent. Pariſius-Crüger[2]) behaupten zwar, daß es ein Mißſtand ſei, die Einzahlungspflicht durch Einſatz im Kontokorrent zu tilgen, ſprechen ſich aber nicht entſchieden gegen eine ſolche Möglichkeit aus. Sie halten es für falſch, daß ein Genoſſe ſeinen Kredit bei der Genoſſenſchaft dazu benutzen könne, ſeine Einzahlungsſchuld zu tilgen. Dieſe Schwierigkeit wird umgangen

---

1) Nagel: K. z. GG. § 7 A. 7 b S. 20.

2) Par.-Crüger: K. z. GG. § 7 A. 18 S. 77.

mit der Voraussetzung, die das Reichsgericht[1]) und das Schrifttum[2]) für den Einsatz in das Kontokorrent fordern: der zur Aufrechnung gestellte Gegenposten des Genossen muß vollwertig sein; es muß gefordert werden, „daß die vom Genossen in Gegenrechnung gestellten Posten nicht bloß auf dem Papier stehen, sondern einen zur Tilgung hinreichenden wirtschaftlichen Wert besitzen“[3]). In diesem Falle ist die Tilgung der Einzahlungsschuld des Genossen nicht erfolgt durch Kreditinanspruchnahme, sondern durch Aufrechnung gegen eine Leistung, die — weil vollwertig — eine der baren Zahlung gleichwertige Leistung ist. Die Tilgung der Einzahlungsschuld durch Einsatz in das Kontokorrent kann nie durch den Genossen als ein ihm zustehendes Recht verlangt werden, da sie in ihrem Wesen eine Aufrechnung von zwei Forderungen darstellt; ein Aufrechnungsrecht hat der Genosse gem. § 22 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aber nicht. Die Genossenschaft hingegen kann von sich aus die Tilgung der Einzahlungsschuld durch Einsatz im Kontokorrent vornehmen unter der Voraussetzung der Vollwertigkeit der entgegengesetzten Forderung.

Bei Tilgung der Einzahlungsschuld durch Belastung im Kontokorrent war schon die für diese Tilgungsart allerdings unerhebliche Frage aufgetaucht, ob es möglich sei, daß der Genosse seinen Kredit bei der Genossenschaft zur Lösung seiner Schuld in Anspruch nehmen könne. Es ist in der Praxis[4]) vorgekommen, daß zur Sanierung einer Genossenschaft Geschäftsanteilserhöhung — damit auch Erhöhung der Einzahlungen — beschlossen wurde, mit der Maßgabe, daß die Einzahlungen nicht in bar geleistet werden sollten, sondern daß die Genossen

---

[1]) RG. in DJZ. 1929 S. 1546.

[2]) Prof. Saenger und v. Massow in JW. 1932 S. 3189 ff. bei 2. — Waldecker: Die e. G. S. 145. — Rieß: S. 141. — Deumer: Das Recht der e. G. S. 203.

[3]) v. Massow in JW. 1932 S. 3189 und Urteil des 2. Ziv.-Senats des OLG. Stettin vom 7. 3. 1932 (Berufungsinstanz in Sachen Stralsunder landwirtschaftlicher Ein- und Verkaufsverein eingetr. Gen. m. b. H. gegen einen Genossen; 1. Instanz: Kammer f. Handelssachen des Landgerichts Stralsund, Urteil v. 10. 12. 1931, die Kontokorrenteinsatz ablehnte).

[4]) Bekannt ist mir ein Fall aus meiner engeren Heimat: Die dem Rhein. Trier. Genossenschaftsverband in Koblenz angeschlossene Bingerbrücker Volksbank e. Gen. m. u. H. in Bingerbrück hatte zur Sanierung ihrer Genossenschaft Geschäftsanteilserhöhung beschlossen; die Einzahlungen erfolgten nicht in bar, sondern es erfolgte Gutschrift gegen Hergabe eines Schuldscheins über ein durch die Genossenschaft den Genossen gegebenes buchmäßiges Darlehen. Im folgenden stütze ich mich bei der Behandlung dieser Frage auf die Akten dieses spez. Falles, in dem verschiedene Urteile ergangen sind.

in Höhe der Einzahlungen auf ihrem allgemeinen Konto bei der Genossenschaft belastet und in Höhe dieser Belastung auf ihrem Geschäftsguthaben erkannt wurden; das bedeutet: dem einzelnen Genossen wird von der erhöhenden Genossenschaft — die Erhöhung geschieht meist, um die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation oder Konkurs zu vermeiden — ein Kredit in Höhe ihrer Einzahlungen eingeräumt, der nun nicht in bar ausgezahlt und dann wieder eingezahlt, sondern nur buchmäßig übertragen werden soll. In dem in Anmerkung[1]) auf Seite 40 dieser Arbeit genannten Falle sind Urteile ergangen der 4. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 8. Juli 1932, an dieses sich anschließend der 3. Zivilkammer des Landgerichts Mainz vom 1. Dezember 1933 und des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 2. Mai 1932. Alle drei Urteile lehnen die Möglichkeit einer Tilgung der Einzahlungspflicht durch Kreditgewährung ab. Der Tatbestand zu den drei ergangenen Urteilen war so gelagert, daß durch Generalversammlungsbeschluß die Erhöhung des Geschäftsanteils bestimmt wurde; die Einzahlungen sollten in bar oder durch Hergabe eines Schuldscheines, also durch Kredit, erfolgen. Eine solche allgemeine Festsetzung der Tilgung der Einzahlungspflicht im Kreditwege muß mit den drei ergangenen Urteilen für unzulässig erachtet werden, denn, so führt das Landgericht Koblenz in den Gründen zum Urteil vom 8. Juli 1932 aus, „wenn bei dieser Sachlage die Einzahlung der Geschäftsanteile durch Inanspruchnahme des Kredites der Genossen ..... vorgesehen wurde, so liegt darin ein glatter Verstoß gegen das Gesetz, weil eine Kapitalgrundlage durch die — nur scheinbaren — Einzahlungen überhaupt nicht gebildet wurde", außerdem hatte die Genossenschaft nach einem solchen Generalversammlungsbeschluß „kein Recht, von irgendeinem Genossen eine wirkliche Barzahlung ohne Inanspruchnahme des Kredits zu verlangen". Die Stellungnahme des Landgerichts Koblenz ist, wie sich weiter unten zeigen wird, nicht eindeutig und scharf genug. Ganz klar nimmt das Oberlandesgericht Celle in einem gleichlaufenden Fall[1]) Stellung. „Die Verbesserung der

---

[1]) Gegen die dem Verband der ländlichen Genossenschaften Hannover-Braunschweig e. V. angeschlossene Molkereigenossenschaft Poppenburg hatte ein Genosse auf Feststellung geklagt, daß er zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile nicht verpflichtet sei, da der Generalversammlungsbeschluß nichtig sei. Urteile: 3. Ziv.-Kammer LG. Hildesheim v. 17. 7. 1929 und 5. Ziv.-Sen. OLG. Celle v. 23. 9. 1930. Die Genossenschaft hatte, wie im Falle Bingerbrück, Erhöhung der Geschäftsanteile und zur Tilgung Einräumung eines Kredits beschlossen. Das LG. beanstandete diesen Beschluß nicht. In der Berufung erklärte das OLG. diesen Beschluß für nichtig.

Aktiva beruht auf der Vermehrung des Kontos Debitoren ..... in Wirklichkeit erfolgte die Einzahlung der Anteile aus dem eigenen Vermögen der Genossenschaft"[1]). Die Einzahlungen sind aber dazu da, der Genossenschaft neue Betriebsmittel zu verschaffen; gleichzeitig sollen sie neues Garantiekapital für die Gläubiger bilden. Hier ist auf eine solche Kapitalbildung in gewisser Hinsicht verzichtet worden; wenn auch die Genossenschaft aus der Kredithingabe Gläubigerin der Genossen geworden ist, so kann dieser Forderungserwerb nicht den Zweck der Einzahlungen erfüllen. Einzahlungen durch rein buchmäßige Transaktionen zu decken, muß als Verstoß gegen das Gesetz angesehen werden. Oben wurde behauptet, daß die Begründung des Landgerichts Koblenz nicht scharf und deutlich genug ist, wenn auch das Urteil eine Kreditinanspruchnahme ablehnt. Man hört in Genossenschaftskreisen oft die Ansicht, daß durch die Urteile der Gerichte eine allgemeine Festsetzung der Tilgung der Einzahlungsschuld durch Kredit zwar nicht mehr möglich sei; im Interesse des Genossen jedoch sei eine Kreditgewährung im Einzelfalle möglich. Man stützt sich dabei auf die Tatsache, daß der Genosse gezwungen ist, an anderer Stelle Geld zu borgen, um seiner Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft nachzukommen. Im Interesse des Überblicks der Genossenschaft über den Vermögensstand des Genossen sei dies ein Unding; der Genosse wäre außerdem in den meisten Fällen gezwungen, ungünstigere Bedingungen für die Kreditgewährung einzugehen. In gleicher Richtung weist die Begründung des Landgerichts Koblenz, wenn es heißt, Kreditinanspruchnahme sei im zugrunde liegenden Falle unzulässig, da die Genossenschaft kein Recht habe, wirkliche Barzahlung zu verlangen. Das Urteil läßt damit deutlich die Möglichkeit offen, daß die Genossenschaft im Einzelfall Kredit zur Tilgung der Einzahlungsschuld geben kann, da in diesem Falle die Genossenschaft das Recht hat, bare Zahlung zu verlangen. Ein solcher Standpunkt kann nicht gebilligt werden, da die Genossenschaft hier genau wie in den vorher angeführten Fällen die Einzahlung aus ihrem eigenen Vermögen leistet. Tilgung der Einzahlungsschuld durch Kredit ist in jedem Falle aus dem Interesse der Genossenschaft und ihrer Gläubiger heraus verboten; das Interesse der Verkehrssicherheit und die Wahrheit des finanziellen Rückhalts der Genossenschaft gehen dem Interesse des Genossen vor[2]).

Weiterhin tritt in gewisser Beziehung der Gewinn an Stelle der Einzahlungen, denn er muß bis zur Erreichung des Geschäftsanteils dem

---

[1]) Aus den Gründen des Urteils des OLG. Celle vom 23. 9. 1930.

[2]) So auch RG. in DJ. 1934 S. 450.

Geschäftsguthaben des Genossen zugeschrieben werden (§ 19 Abs. I GG.). In Höhe der Zuschreibung ruht die Einzahlungspflicht des Genossen, nicht aber erlischt sie, der Gewinn tritt nicht endgültig erfüllend für die Einzahlungen auf. Deumer [1]) will aus dem Gesetz noch etwas anderes herauslesen, nämlich daß die Einzahlungen so lange zu leisten sind, bis die statutarische Mindestgrenze erreicht ist. Diese Ansicht ist unzutreffend. Ist durch Gewinnzuschreibung der Geschäftsanteil erreicht, ist Leistung weiterer Zahlungen als Einlage ausgeschlossen, da der Geschäftsanteil die Höchstgrenze der Einlagemöglichkeit ist. Sind im Zeitpunkt der Erreichung des Geschäftsanteils durch Gewinnzuschreibung die Einzahlungen bis zur statutarischen bzw. gesetzlichen Mindestgrenze noch nicht erbracht, hat der Genosse keine Möglichkeit mehr, Einzahlungen als Einlage zu leisten; Deumers Ansicht ist somit praktisch überhaupt nicht durchführbar und verstößt überdies gegen das Gesetz, da § 19 des Genossenschaftsgesetzes verlangt, daß der Gewinn zugeschrieben werden muß und § 7 des Genossenschaftsgesetzes ausspricht, daß der Geschäftsanteil die Höchstgrenze ist. Oben wurde gesagt, daß die Einzahlungspflicht ruht; denn wird durch Verlustabschreibung das Geschäftsguthaben der Genossen wieder vermindert, so kann die Genossenschaft, insoweit dieses Guthaben durch nach § 19 des Genossenschaftsgesetzes zugeschriebenen Gewinn gebildet ist, die Auffüllung durch Einzahlungen vom Genossen verlangen [2]). Aber nur insoweit besteht wieder eine Einzahlungspflicht des Genossen. Sind bei der Abschreibung Einzahlungen erfaßt worden, so hat dies keinen Einfluß; diese leben nicht mehr auf, da mit der Einzahlung durch den Genossen der Einzahlungspflicht genügt ist. Der Anspruch ist erloschen und bleibt erloschen; selbst wenn die Einzahlungen aus bar auszuzahlendem Gewinn bestanden haben; denn der Gewinn, der bar auszuzahlen war, den der Genosse aber sofort bei der Genossenschaft umschreiben ließ, ist eine bare Zahlung. Die umständlichen äußeren Handlungen der Auszahlung und der Wiedereinzahlung können unterbleiben, der Gewinn kann sofort umgeschrieben werden.

Geleistete Einzahlungen werden Eigentum [3]) der Genossenschaft, denn der äußere Vorgang der Einzahlung ist Veräußerung im Rechtssinne. Beide Parteien wollen und bezwecken als Folge dieser Leistung

---

[1]) Deumer: Das Recht war der e. G. S. 198 A. 1.

[2]) RGZ. 106 S. 405. — Meyer: K. z. GG. § 19 A. 1 S. 43. — Par.-Crüger-Weidmüller-Lang § 7 A. 4 S. 43.

[3]) Waldecker in GZHR. 77 S. 369. — Waldecker: Die e. G. S. 257. — Deumer: Recht d. e. G. S. 208/209.

den Eigentumsübergang. Die gezahlte Summe scheidet aus dem Vermögen des Genossen aus und wird Vereinsvermögen. Aber nicht nur die gezahlte Summe gehört zum Vermögen der Genossenschaft, sondern auch der fällige Anspruch auf die Einzahlung. Ebenso sind die den Einzahlungen zugeschriebenen Gewinnanteile Eigentum der Genossenschaft. Der Genossenschaft, die den Gewinn erzielt hat, steht dieser rechtlich zu. Die Zuschreibung ist ein rein buchmäßiger Vorgang, ohne daß an den Eigentumsverhältnissen irgend etwas geändert wird. Der Gewinn war und bleibt Eigentum der Genossenschaft; erst bei Auszahlung des Gewinns findet eine Vermögensverschiebung statt. Für diese Eigentumsverschaffung bzw. -erhaltung erhält der Genosse als Gegenleistung ein Forderungsrecht, das Geschäftsguthaben.

§ 12: Besteht die Möglichkeit der Stundung des Einzahlungsanspruchs?

Im G. m. b. H.-Recht besteht zwingendes gesetzliches Stundungsverbot gemäß § 19 Abs. II G. m. b. H.-G. Das Genossenschaftsgesetz kennt ein solch klares, allgemeines und gesetzlich zwingendes Stundungsverbot nicht. Wohl verbietet § 22 Abs. I des Genossenschaftsgesetzes die Verlängerung der für die Einzahlungen festgesetzten Fristen, oder vielmehr gestattet er dies nur unter besonders erschwerenden Umständen; denn, um die Einzahlungsfristen zu verlängern, ist nach § 22 Abs. I des Genossenschaftsgesetzes die Beachtung der Vorschriften notwendig, die für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung der Genossenschaft gelten: satzungsändernder Beschluß durch die Generalversammlung nach § 16 Abs. II des Genossenschaftsgesetzes; Anmeldung dieses Beschlusses zur Eintragung; Bekanntmachung des Beschlusses in den durch Statut bestimmten Blättern und zwar dreimal, jeweils mit der Aufforderung an die Gläubiger sich zu melden; Befriedigung oder Sicherstellung aller bekannten Gläubiger; Abwarten des sogen. Sperrjahres nach der letzten Bekanntmachung und dann erst Durchführung des Beschlusses. Es fragt sich aber, ob diese erschwerte Form für alle Einzahlungen gilt. § 22 Abs. I des Genossenschaftsgesetzes spricht von der „Verlängerung der für die letzteren bestimmten Fristen". Das heißt aber, daß nur die Einzahlungen, die im Statut nach Zeit und Betrag festgesetzt sind, in dieser erschwerten Form eine Verlängerung ihrer Einzahlungsfristen erfahren dürfen. Also immer ist davon betroffen das Pflichtzehntel. Sind darüber hinaus aber obligatorische Einzahlungen bis zu einer bestimmten Summe festgesetzt worden, ohne daß Betrag

und Zeit der einzelnen Raten angegeben sind, so unterliegt diese Bestimmung dem Beschluß der Generalversammlung (§ 50 GG.). Hat die Generalversammlung durch Beschluß solche Einzahlungsraten festgelegt, so kann sie später auch durch einfachen Beschluß die durch sie festgesetzten Fristen wieder aufheben und einen späteren Zeitpunkt bestimmen[1]). Weiter ist zum Unterschied zu § 19 G. m. b. H.-G. zu beachten, daß § 22 des Genossenschaftsgesetzes kein Verbot der Stundung einzelner Einzahlungen enthält, sondern nur ein allgemeines Fristenverlängerungsverbot, d. h. das Gesetz will lediglich eine Stundung, die alle Genossen erfaßt, verbieten. Es läßt durchaus die Möglichkeit offen, im Einzelfalle[2]) Stundung zu gewähren. Der Vorstand der Genossenschaft hat die Möglichkeit, dem einzelnen Genossen einen Zahlungsaufschub zu geben; allerdings darf das nicht zur Umgehung der Vorschrift des § 22 des Genossenschaftsgesetzes führen, indem der Vorstand nun jedem Genossen diesen Zahlungsaufschub gewährt, und die Genossenschaft damit doch wieder zu einer Generalstundung kommt. Stundung darf nur im Einzelfalle bei dringenden Gründen gewährt werden. Daß der Vorstand diese Möglichkeit nicht mißbraucht, wird verhindert durch die Generalversammlung, deren Aufsicht das Geschäftsgebahren des Vorstandes untersteht. Es ist ferner zu beachten, daß der Vorstand wohl das Recht zur Stundung hat, aber keine Pflicht. Der Genosse hat keinen Anspruch auf Stundung.

§ 13: Die Bedeutung der Einzahlungen bei der Gewinn- und Verlustverteilung.

Die Genossenschaft hat über die Verteilung von Gewinn und Verlust selbständig zu bestimmen (§ 19 A. II GG.); vielfach wird Grundlage der Verteilung das Geschäftsguthaben des Genossen sein und damit auch die Einzahlungen. Wie die Gewinnverteilung, um

---

[1]) Meyer: K. z. GG. § 50 A. 1 S. 105; § 22 A. 2 S. 47. — Par.-Crüger: K. z. GG. § 22 A. 3 S. 161. — Deumer: Das Recht der e. G. S. 196.

[2]) Deumer: Das Recht der e. Gen. S. 206. — Etscheit: in BlfG. 1936 S. 232/233 erwähnt ebenfalls die Möglichkeit der Stundung durch den Vorstand. — Citron in BlfG. 1933 S. 37 erklärt mit dem Satz: „wobei ich die Zulässigkeit einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Stundung der auf den Geschäftsanteil zu leistenden Einzahlungen auch ohne Beobachtung der im § 22 GG. .... gegebenen Vorschriften nicht bestreiten will", ebenfalls, daß seiner Ansicht nach Einzelstundung möglich ist.

von ihr allein zu sprechen, erfolgt, liegt im statutarischen Bestimmungsrecht der Genossenschaft, — ob als bare Gewinnausschüttung nach Erreichung des Geschäftsanteils, oder als Rabatt auf evtl. zu liefernde Waren —; die Genossenschaft hat in dieser Richtung völlige Handlungsfreiheit. Ein Grundsatz muß beobachtet werden: der der gleichmäßigen und gleichen Behandlung der Genossen bei der Verteilung. Gleiche und gleichmäßige Behandlung bei der Verteilung bedeutet nicht schematische Gleichheit: Genosse A erhält RM. 50.—, Genosse B erhält RM. 50.— usf., sondern nur Anlegung eines gleichen Maßstabes. Ist statutarisch eine Bestimmung über Verteilung von Verlust und Gewinn nicht getroffen, so erfolgt sie nach der gesetzlichen Regelung von § 19 Abs. I des Genossenschaftsgesetzes. Grundlage bilden dann die Einzahlungen, sei es allein oder als Teil des Geschäftsguthabens. Im ersten Geschäftsjahr der Genossenschaft bilden die erfolgten Einzahlungen allein die Grundlage für Gewinn- und Verlustverteilung. Daß dieser Maßstab gleichmäßig ist, zeigt sich darin, daß der Genosse mit höheren Einzahlungen zwar bei Verlustabschreibung schwerer getroffen wird, als ein anderer mit geringerem, aber bei Gewinnerzielung auch mit einer höheren Quote am Gewinn teilnimmt. Im zweiten Jahre und den folgenden erfolgt Gewinn- und Verlustverteilung nach dem Geschäftsguthaben des Genossen, in gewissem Sinne also wieder auf Grund der Einzahlungen.

§ 14: Bedeutung der Einzahlungen bei der Liquidation und beim Konkurs.

I. Bei der Liquidation. Dem eigentlichen Liquidationsverfahren voraus geht die Auflösung der Genossenschaft. Die Auflösung — die im Genossenschaftsregister einzutragen ist — hat nicht, wie man leicht aus dem Wort „Auflösung" entnehmen könnte, zur Folge, daß die Genossenschaft überhaupt nicht mehr besteht, daß sie untergeht. Die Genossenschaft lebt noch weiter, ihre Rechtspersönlichkeit, ihre Organisation bestehen fort, an Stelle des Vorstandes treten die Liquidatoren. Nur die „produktive Seite"[1]) des genossenschaftlichen Daseins ist beendet; die Genossenschaft lebt „zum Zwecke der Abwicklung ihrer Geschäfte". Der ursprüngliche Zweck jeder Genossenschaft „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder" ist dem Abwicklungszweck gewichen (§ 88 GG.). Die Ge-

[1]) Par.-Crüger: K. z. GG. § 83 A. I S. 369. — Meyer: K. z. GG. § 87 A. I S. 158.

nossenschaft besteht, bis ihr Vermögen verteilt ist. Sie hat jetzt noch das Recht, das Unterlassen jeglicher Beeinträchtigungen — z. B. Benutzung ihres Firmennamens — zu verlangen und Zuwiderhandlungen gerichtlich zu verfolgen. Beitritt neuer Mitglieder ist ausgeschlossen, da die Genossenschaft im Liquidationsstadium nicht mehr dem ursprünglichen, im § 1 des Genossenschaftsgesetzes genannten Zweck dient und dienen kann. Der Wegfall dieses Zweckes äußert notwendig eine Rückwirkung auf die Einzahlungspflicht des Genossen. Die Einzahlungen dienen ihrer Bestimmung nach dazu, der Genossenschaft die nötigen Mittel zur Erreichung ihres Zweckes zur Verfügung zu stellen. Da der Zweck der Genossenschaft aufgehört hat, entfällt der Grund für weitere Einzahlungen. Die nach Auflösung der Genossenschaft, also nach Beginn der Liquidation fällig werdenden Einzahlungen können nicht mehr eingezogen werden[1]). Auch die Leistung freiwilliger Einzahlungen ist nicht mehr möglich. Eine Einschränkung dieser Folge der Liquidation hat sich durch den neuen § 87a des Genossenschaftsgesetzes ergeben. Diese neue Vorschrift erklärt eine Geschäftsanteilserhöhung und damit die Einziehung seines Nennwertes für zulässig, wenn sie zur Abwendung des Konkurses dienen soll. Ist eine solche Erhöhung heute zulässig, muß es der Generalversammlung, wenn die Voraussetzungen des § 87a des Genossenschaftsgesetzes beachtet sind, auch möglich sein, die Einziehung von erst im Liquidationsstadium fällig werdenden Einzahlungen und die Einziehung weiterer Einzahlungen bis zur Höhe des Geschäftsanteils anzuordnen. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß dies nur geschehen darf im Rahmen des § 87a des Genossenschaftsgesetzes zur A b w e n d u n g d e s K o n k u r s e s, zur Gewährleistung eines regelmäßigen Verlaufs der Liquidation und unter Anhörung des Prüfungsverbandes[2]). Diese Möglichkeit ist eine Ausnahme von der Regel, daß die Einzahlungspflicht während des Liquidationsstadiums erlischt. Im Gegensatz hierzu erlischt die Einzahlungspflicht bei den Kapitalgesellschaften nicht. Rückständige, vor Beginn der Liquidation fällige Einzahlungen können und müssen durch die Liquidatoren eingezogen werden[3]).

---

[1]) Meyer: K. z. GG. § 87 A. 3 S. 158/ 159. — Waldecker: Die e. G. S. 298. — Crüger in GZHR. 72 S. 21. — RGZ. 73 S. 410. Allerdings ist diese Entscheidung für die Einzahlungen im Konkurse ergangen, aber was im Konkurs gilt, muß auch in der Liquidation gelten.

[2]) Dieser Ansicht auch Meyer: K. z. GG. § 87aA. 7 S. 160/161.

[3]) Waldecker: Die e. G. S. 298.

Bei der Verteilung eines Vermögensüberschusses, der nach Befriedigung der Gläubiger verbleibt, spielen die Einzahlungen eine gewisse Rolle. Grundlage für die Verteilung ist das Geschäftsguthaben der Genossen aus der ersten Liquidationsbilanz. Dieses Geschäftsguthaben berechnet sich nach § 91 des Genossenschaftsgesetzes in der Weise, daß zu dem Geschäftsguthaben der vorhergegangenen Jahresbilanz die nach diesem Zeitpunkt bis zur ersten Liquidationsbilanz geleisteten Einzahlungen und in der Zwischenzeit erzielter Gewinn zugerechnet und der entstandene Verlust abgezogen wird. Bei der Berechnung von Gewinn und Verlust bleiben die zwischenzeitlich geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Sie bilden trotzdem mit die Grundlage für den Verteilungsmaßstab des verbliebenen Vermögens, da sie bei Errechnung des Geschäftsguthabens berücksichtigt werden müssen.

II. Beim Konkurs. Für die Stellung der Einzahlungen im Konkurs gelten ähnliche Erwägungen wie bei der Liquidation.

Wie mit Beginn der Liquidation, verliert die Genossenschaft mit Eröffnung des Konkurses ihre Zweckbestimmung. Das Konkursverfahren hat lediglich noch den Zweck, das Vermögen der Genossenschaft festzustellen und zu versilbern, um die Gläubiger zu befriedigen; zu diesem Vermögen tritt die Haftpflicht als Befriedigungsobjekt für die Gläubiger. Da der Zweck der Genossenschaft entfallen ist, hören die diesem Zweck dienenden Einzahlungen der Genossen auf[1]). Nach der Konkurseröffnung fällig werdende Einzahlungen haben die Genossen nicht mehr zu leisten; eine Erhöhung des Geschäftsanteils und eine damit verbundene Einziehungsanordnung nach der Konkurseröffnung ist nicht mehr möglich. Rückständige Einzahlungen dagegen sind zur Konkursmasse zu leisten.

§ 15: Würdigung der Bedeutung der Einzahlungen.

Die Fülle der im 3. Abschnitt dieser Arbeit aufgezählten Bestimmungen und ihre ins einzelne gehende Ausführung diente dazu aufzuzeigen, wie die Einzahlungen und der Einzahlungsanspruch im Genossenschaftsleben verwurzelt sind, und welche Unterschiede auch hier zur Stammeinlage der G. m. b. H. vorhanden sind. Was ist das Ergebnis dieser für das Genossenschaftsrecht so gestalteten Bestimmungen für die Frage der Abtretbarkeit und Pfändbarkeit? Welcher Schluß oder welche Entscheidung ist der engen Verknüpfung der Einzahlungen mit dem Genossenschaftsleben angepaßt? Die Einzahlungen und das

[1]) RGZ. 73 S. 410. — Deumer: Das Recht der e. G. S. 347.

Forderungsrecht auf die rückständigen Einzahlungen gehören zum Vermögen der Genossenschaft, zu ihrem Eigentum. Damit ist nicht gesagt, daß die Genossenschaft mit ihnen verfahren kann, wie sie will. Der Genosse hat seinerseits größtes Interesse daran, gerade in bezug auf rückständige oder fällig werdende Einzahlungen Schuldner der Genossenschaft und nicht eines Dritten zu sein. Es sei hier verwiesen auf die Aufrechnungsmöglichkeit durch die Genossenschaft, auf die Tilgung durch Einstellung im Kontokorrent, an die, wenn auch vorbehaltlich des Wiederauflebens bei Abschreibung von Verlust, mögliche Tilgung durch Gewinngutschriften; die Genossenschaft hat die Möglichkeit, dem einzelnen Genossen Stundung zu gewähren. Die Bedeutung der Einzahlungen bei Gewinn- und Verlustberechnung, bei Liquidation und Konkurs, die Bestimmung der Höhe und Einziehungszeit ausschließlich durch die Genossenschaft unterstreichen, welche Bedeutung die Einzahlungen haben, wie eng ihre Verknüpfung mit der Genossenschaft ist und wie sie zur Grundlage des genossenschaftlichen Lebens in allen seinen Stadien gestaltet sind. Das Interesse des Genossen an seiner Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft kann nicht einfach mit dem Hinweis abgetan werden, daß der Genosse keinen klagbaren Anspruch auf diese Vergünstigungen habe und es völlig im Ermessen der Genossenschaft stehe, von ihnen zu Gunsten des Genossen Gebrauch zu machen. Die Behauptung Etscheits[1]), daß z. B. die Stundungsmöglichkeit kein Argument für Nichtabtretbarkeit und Nichtpfändbarkeit sei, da in solchem Falle eben der Vorstand von seinem Stundungsrecht keinen Gebrauch mache, und man weiter dem Gesetzgeber die Ansicht einer so weitgehenden Rücksichtnahme nicht unterschieben könne, daß er dem Genossen das Stundungsrecht erhalten wolle, ist unzutreffend. Der Verzicht des Vorstandes kann nur für den Fall der Abtretung vorliegen, da die Pfändung sich dem Ermessen des Vorstandes entzieht; außerdem ist es auffällig, daß im Genossenschaftsrecht ein solch striktes Stundungsverbot, wie z. B. im G. m. b. H.-Recht, fehlt. Man kann im Gegenteil aus der ganzen Struktur und dem Anwendungsbereich der Genossenschaft als Hilfsorganisation für minderbemittelte Volkskreise schließen, daß eine solche Möglichkeit gerade wegen des stark sozialen Charakters der Genossenschaft erhalten bleiben soll; denn die Genossenschaft als Hilfsorganisation wird weitgehende Rücksicht nehmen, während ein Drittgläubiger nur Interesse daran hat, zu seinem Geld zu kommen.

[1]) in BlfG. 1936 S. 232/233.

Wird der Einzahlungsanspruch gegen einen einzelnen Genossen abgetreten, ist überdies der das Genossenschaftsrecht beherrschende Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Genossen verletzt. Trifft dies auch nicht für alle Fälle zu, z. B. wenn dem Gläubiger die Forderungen gegen alle Genossen zustehen, so ist doch diese Regelung bedeutsam für die Frage, da sie die Tendenz des Genossenschaftsrechts beleuchtet.

Es geht nicht an, Grundsätze, die für die G. m. b. H. als Kapitalgesellschaft angemessen sind, auf die Genossenschaft zu übertragen, da ein zu erheblicher Unterschied zwischen ihnen besteht. Die G. m. b. H., als Kapitalgesellschaft, hat die Bestimmung, möglichst großen eigenen Gewinn zu erzielen, das Kapital herrscht, bei den Geldgebern handelt es sich um vermögende Leute, ein Ausscheiden unter Zurückziehung des Kapitals gibt es nicht, Stundung ist ausgeschlossen. Die Genossenschaft ist Personalgesellschaft und Hilfsorganisation ihrer Mitglieder, ihre Zweckbestimmung ist nicht auf hohen eigenen Gewinn gerichtet, sondern auf die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder; die geringen Kapitaleinschüsse der Genossen nehmen keine herrschende Stellung ein, denn die Mitgliedschaft ist personell, nicht kapitalmäßig; festes Kapital fehlt, der ausscheidende Genosse erhält jederzeit sein Geschäftsguthaben zurück, und in seiner Einzahlungspflicht gibt es weitgehende Rücksichten für sein finanzielles Können. Die Bedeutung der Einzahlungen und der Einzahlungsforderung für die Genossenschaft und das genossenschaftliche Rechtsverhältnis und besonders die Sachlage für den Genossen zeigen, daß der Gesetzgeber an die Nichtabtretbarkeit und Nichtpfändbarkeit des Einzahlungsanspruchs gedacht hat. Gestützt wird diese Ansicht durch die Gesetzesbestimmung, die die Ausdehnung der Konkursmasse auf unabtretbare und unpfändbare Forderungen zuläßt. Es ist diese Bestimmung kein Beweis für die Nichtabtretbarkeit, nur läßt sie im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen einen Schluß auf die Tendenz des Genossenschaftsgesetzes zu, das Nichtabtretbarkeit des Einzahlungsanspruchs sich zur Grundlage gemacht hat.

Das Wesen der Genossenschaft, die Eigenart des zwischen Genossenschaft und Genossen bestehenden Rechtsverhältnisses führt zur Verneinung der Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Einzahlungsanspruchs nicht nur im Einzelfall, sondern allgemein.

IV. Abschnitt:

Sonderfälle im Zusammenhang mit der Frage der Abtretbarkeit des Einzahlungsanspruchs.

Es handelt sich bei diesen Sonderfällen um zwei Fragen, die in der letzten Zeit verschiedentlich Gerichte beschäftigt haben: 1. um die Umdeutung der Abtretung in eine Ermächtigung zur Einziehung, 2. um die Einziehung von Einzahlungsansprüchen durch genossenschaftliche Treuhandstellen.

§ 16: Die Ermächtigung zur Einziehung.

Um einer Entscheidung über die Abtretbarkeit der Geschäftsanteilsforderung auszuweichen und Schwierigkeiten in der Rechtsbeurteilung zu vermeiden, suchte man die Abtretung in einzelnen Fällen bei der Geltendmachung der Geschäftsanteilsforderungen durch Dritte als zulässige Einziehungsermächtigung aufzufassen. Das Landgericht Koblenz[1]) führt in den Gründen eines Urteils aus, daß es dahingestellt bleiben könne, ob der Einzahlungsanspruch abtretbar sei. Jedenfalls könne die Genossenschaft einen anderen zur Geltendmachung der Forderung im eigenen Namen ermächtigen. Im vorliegenden Falle hatte die Genossenschaft eine Zentralstelle mit der Einziehung beauftragt. Das Gericht meint hierzu, daß die Hauptgenossenschaft die eingegangenen Beträge der Genossenschaft durch Verrechnung oder Überweisung zugute kommen lasse. Die Ermächtigung zur Einziehung vereitle ein Abtretungsverbot nicht.

Es ist sehr zweifelhaft, ob es sich in diesem Falle wirklich um eine Einziehungsermächtigung handelt. Jedenfalls muß die Rechtsnatur dieser Ermächtigung untersucht werden, bevor geprüft werden kann, ob die Einziehung durch Dritte zulässig ist. Ich stütze mich dabei auf Enneccerus[2]), der den Begriff der Einziehungsermächtigung entwickelt hat. Bei der Ermächtigung eines Dritten zur Einziehung einer Forderung soll die Forderung in Wahrheit dem Zedenten verbleiben

---

[1]) Urteil der 2. Zivilkammer des LG. Koblenz v. 24. 10. 1934 in Sachen: Landwirtschaftl. Hauptgenossenschaft e. G. m. b. H. gegen einen Genossen des Freisener Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. b. H.

[2]) Enneccerus § 80 IV 1, 2 S. 272–275.

und der Zessionar nur zur Einziehung im eigenen Namen berechtigt werden. Für den Schuldner besteht die Verpflichtung zur Leistung an den Dritten. Einziehungsermächtigung ist nur anzunehmen, wenn sie vollständig im Interesse des Zedenten getätigt ist. Die Rechtsprechung[1]) bejaht die Zulässigkeit der Einziehungsermächtigung. Enneccerus spricht bei Erörterung der Einziehungsermächtigung von Zedent und Zessionar und bezeichnet sie als eine „schwächere Wirkung" der Vollabtretung. Das Reichsgericht[2]) spricht wie Enneccerus[3]) von Abtretung, wenn auch in Wahrheit die Forderung beim Zedenten verbleibt. Diese ganze Ausdrucksweise zeigt, daß es sich bei der Einziehungsermächtigung um Abtretung im Rechtssinne handelt, wenn auch um eine Abtretung mit schwächerer Wirkung. Nicht die Forderung selbst wird abgetreten, sondern das Verfügungsrecht[4]) über die Forderung. Die Abtretung des Verfügungsrechts — dieses äußert sich in der Klagebefugnis — über eine sonst unabtretbare Forderung ist genau so unmöglich, wie die Abtretung der Forderung selbst. Es ist ausgeschlossen, eine Forderung als unabtretbar zu bezeichnen, das Verfügungsrecht über die Forderung als abtretbar. Die Abtretung des Verfügungsrechtes ist eine Abtretung, die die Forderung in irgendeiner Form mittrifft. Die Ermächtigung zur Einziehung ist damit Abtretung schlechthin, ihre Zulässigkeit zu verneinen. Das erwähnte Urteil hat also die Einziehungsermächtigung zu Unrecht als ein von der Abtretung losgelöstes Rechtsinstitut behandelt.

Meist oder regelmäßig wird es sich überdies nie um eine Einziehungsermächtigung handeln, sondern um fiduziarische Zession oder sogar Vollabtretung, denn die Abtretung der Geschäftsanteilsforderung wird fast nie im Interesse des Zedenten der Genossenschaft, sondern im alleinigen Interesse des Zessionars, der Zentralstelle, getätigt werden. Die Genossenschaft hat Verpflichtungen bei der Zentralstelle, die sich in der Geschäftsanteilsforderung Sicherheit verschaffen will. Der

---

[1]) RGZ. 78, 90; 94, 137.

[2]) RGZ. 78 S. 90. Dort heißt es: „Indes nach der Regel, daß es möglich ist, auch eine bloße an ein bestehendes Recht geknüpfte Befugnis auf einen anderen allein mit der Wirkung a b z u t r e t e n , daß der andere dadurch lediglich ermächtigt wird, die Rechtsbefugnis ..... durch Klage geltend zu machen." — RGZ. 94 S. 137 „...... lediglich das Verfügungsrecht über eine Forderung, insbesondere die Klagebefugnis derart abzutreten, daß das Gläubigerrecht selbst dem Zedenten verbleibt."

[3]) Enneccerus § 80 IV 2 S. 274. „Muß er sich die Vollabtretung gefallen lassen, dann erst recht die schwächere Wirkung der Einziehungsermächtigung."

[4]) siehe Anm. 2.

Richter sagt selbst, daß Gutschrift auf dem Konto der Genossenschaft erfolgen kann, d. h. daß die Genossenschaft keine bare Zahlung im behandelten Sinne auf den Geschäftsanteil erhält; das ist ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmung. Auch diese Erwägungen sprechen gegen die Zulässigkeit der Einziehungsermächtigung.

§ 17: Einziehung der Geschäftsanteilsforderung durch eine genossenschaftliche Treuhandstelle.

Im Jahre 1932 befanden sich viele Genossenschaften des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in großen finanziellen Schwierigkeiten, die zu einem Zusammenbruch des gesamten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu führen drohten. Das Reich entschloß sich daher, die notleidenden Genossenschaften durch die Reichsgenossenschaftshilfe zu unterstützen. Die Mittel der Reichsgenossenschaftshilfe wurden zunächst nur Sanierungsgenossenschaften zur Verfügung gestellt; Genossenschaften, die sich in Liquidation oder im Konkurs befanden, erhielten keine Mittel. Um einen steten Unruheherd und den Aufbau hindernde Störungsmomente endgültig zu beseitigen, dehnte das Reich die Reichsgenossenschaftshilfe aber auf alle Genossenschaften aus. Mit der Durchführung wurde als Treuhänderin des Reiches die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse in Berlin bestimmt. Auf ihren Vorschlag wurden für den Bereich der einzelnen provinziellen Revisionsverbände genossenschaftliche Treuhandgesellschaften gegegründet, die mit der Erledigung sämtlicher mit der Reichsgenossenschaftshilfe zusammenhängenden Fragen beauftragt wurden. Bei den Liquidations- und Konkursgenossenschaften sollten zur schnelleren Erledigung die Treuhandstellen die Aktiva der Genossenschaften übernehmen und ihrerseits sich verpflichten, die Gläubiger zu befriedigen. Die Mittel der Reichsgenossenschaftshilfe wurden den Verbandskassen von der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse gegeben, die sie an die Treuhandstellen zur Verwendung bei der Abwicklung weiterleiteten.

Bei der Übernahme der Aktiva der Genossenschaften durch die Treuhandstellen kam es bei den Geschäftsanteilsforderungen zu Schwierigkeiten, weil viele Gerichte sie als unabtretbar behandelten. Wie sollte eine Möglichkeit der Übertragung der unabtretbaren Forderung auf die Treuhandstelle gefunden werden? Man beschritt „Schleichwege"[1]), z. B. den Weg der Umwandlung der Schuld in

---

[1]) So nannte es ein Vortrag, gehalten auf der Arbeitstagung der Treuhandstellen in Kassel am 29. 8. 1936.

eine andere. Die Treuhandstelle gab dem Genossen ein Darlehen, damit dieser seine Schuld bei der Genossenschaft bezahlen konnte. Der Genosse wurde so Schuldner der Treuhandstelle aus Darlehen. Oder die Genossenschaft gab der Treuhandstelle eine Vollmacht, das Vermögen für sie zu verwerten; dieser Weg hat wirtschaftliche Nachteile, da die Treuhandstelle die Forderung nicht im eigenen Namen einziehen kann. Ein anderer Weg war der Verkauf der Forderungen an die Treuhandstellen; er ist bei den Geschäftsanteilsforderungen ungangbar. Juristisch-konstruktiv war der Weg über die Schuldumwandlung der beste, er führte aber zu einer Überlastung der Treuhandstellen und zur Verschleppung der Abwicklung, die schnell erfolgen sollte. Aus wirtschaftlichen Erwägungen beschritt das Landgericht Altona[1]) hier einen Weg, den es zwar zu begründen versucht hat, bedauerlicherweise aber nicht in voller Konsequenz weitergegangen ist. Ausgehend von der Entscheidung des Reichsgerichts im 135. Band, daß der Konkursverwalter nicht Dritter in dem Sinne ist, daß die Forderungen an ihn abgetreten werden müssen, kommt das Gericht zu dem Schluß, daß die Stellung der Treuhandstellen die gleiche sei, auch sie seien nicht Dritte in diesem Sinne. Eine vollständige Begründung hierfür fehlt. Als unrichtig und verfehlt muß man es bezeichnen, daß das Gericht am Schluß dieser Erörterungen erklärt, die Abtretung der Geschäftsanteilsforderung an die Treuhandstelle sei deshalb zulässig.

---

[1]) Urteil der 6. Ziv.-Kammer d. LG. Altona v. 23. 10. 1936 in Sachen: Treuhandges. Mecklenb. ländl. Genossenschaften m. b. H. gegen einen Genossen des Wittenburger Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H.

Es bejahten die Möglichkeit der Einziehung durch die Treuhandstellen, aber mit falscher Begründung: 1. Urteil d. AG. Brand-Erbisdorf v. 12. 2. 1937 in Sachen Treuhandges. landw. Genossenschaften Sachsens G. m. b. H. gegen e. Genossen der Landwirtschaftsbank Brand-Erbisdorf e. G. m. u. H. Das AG., das das wirtschaftliche Bedürfnis sah, begründete die Möglichkeit damit, daß die Einziehung der Forderung den Gläubigern zugute komme. Dies ist für die Frage bedeutungslos. 2. Beschluß der 2. Ziv.-Kammer des LG. Verden v. 15. 7. 1936 über Genehmigung des Armenrechts für einen Genossen der Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H. in Bokel im Prozeß gegen die Genossenschafts-Treuhandges. m. b. H. in Hannover. Das Armenrecht wurde versagt, weil das Gericht den Anspruch der Treuhandstelle aus Geschäftsanteilsforderung für zu Recht bestehend ansah, und der Prozeß deshalb für den Genossen keine Aussicht auf Erfolg bot. Das Gericht sieht als Grund für die Zulässigkeit der Abtretung das gleichmäßige Interesse der Genossen und Gläubiger an der Abwicklung an und übersieht dabei, daß Abtretung unzulässig ist.

Nicht ganz richtig ist es, wenn das Gericht erklärt, das Reich habe als ausdrückliche Bedingung die Errichtung der Treuhandstellen verlangt. Die Treuhandstellen sind nur indirekt auf Anregung des Reichs entstanden, da die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse für das Reich handelt. In der Folge wurden die Treuhandstellen mehr und mehr Institute, die das Reich in der Frage der Reichsgenossenschaftshilfe zu vertreten hatten. Sie haben der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse von den in ihrem Bezirk sich auf Grund der Reichsgenossenschaftshilfe abwickelnden Genossenschaften Mitteilung zu machen, die Sachlage darzulegen, besonders bei Beantragung des Reichszuschusses. Praktisch sind die Treuhandstellen halbstaatliche Institute. Der Reichsminister der Finanzen regelt durch Erlaß die Abwicklung der Genossenschaften. So hat er sich durch Erlaß vom 2. 6. 1936 eine Entschließung über die Vermögensüberschüsse vorbehalten, die nach Bereinigung von Verlusten durch Mittel der Reichsgenossenschaftshilfe erzielt wurden; durch Erlaß vom 23. 10. 1936 ordnete er an, daß sämtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit der Reichsgenossenschaftshilfe stehen, beschleunigt auf die mit der Abwicklung der Reichsgenossenschaftshilfe beauftragten Treuhandstellen der Genossenschaftsverbände überführt werden. Die Möglichkeit der Einflußnahme durch Erlaß und die Ausdrucksweise „Beauftragte Treuhandstellen" zeigen, daß diese von Reichs wegen tätig sind. Sind diese Erlasse auch nicht Rechtssätze mit Gesetzeswirkung im rechtlichen Sinne, so kommen sie bei der heutigen Staatsauffassung wirklichen Rechtssätzen nahe. Sie sind für die Treuhandstellen bindend. Die Tatsache, daß die Treuhandstellen im Auftrage des Reichs über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse tätig werden, bedeutet, daß sie als staatliche Beauftragte bei der Abwicklung von Konkursgenossenschaften eine ähnliche Stellung einnehmen wie der Konkursverwalter. Der Vergleich rechtfertigt sich um so mehr, als die Treuhandstellen, wenn sie auch im Interesse des Staatsganzen tätig werden sollen, dabei die Interessen der Gläubiger und der Genossen wahrzunehmen haben. Das gleiche gilt für Genossenschaften, die in Liquidation sind. Bei ihnen tritt die Treuhandstelle an die Stelle der Liquidatoren. Der Gläubigerausschuß bleibt bestehen, er hat das Recht der Einsichtnahme in den Fortgang der Abwicklung. Eine Abtretung an die Treuhandstelle kommt in diesen Fällen ebenso wenig in Frage wie bei dem Konkursverwalter oder den Liquidatoren. Kraft eines vom Reich übertragenen Amtes können die Forderungen von der Treuhandstelle geltend gemacht werden, sie hat die Verpflichtung, die Gläubiger zu befriedigen, wie es in der Liquidation oder im Konkurs üblich ist. Eine Abtretung, wie das Landgericht Altona sie

annimmt, ist garnicht möglich, da die Treuhandstelle die den Genossenschaften verbleibenden Forderungen aus eigenem Recht kraft ihres Amtes geltend macht. Im übrigen ist dem Weg, den das Landgericht gefunden hat, voll zuzustimmen.

Formal-juristisch mag die entwickelte Entscheidung zu Bedenken Anlaß geben; für unsere heutige Rechtsauffassung ist sie tragbar; denn die rechtliche Gestaltung soll praktische Gegebenheiten nicht formalistisch übersehen und ihre Wirkungen hindern, sondern sie soll bei aller Bindung an das Gesetz ihnen Rechnung tragen und nach Möglichkeit helfen; dies besonders in wirtschaftlichen Dingen, bei denen eine Einzwängung großen Schaden anrichten kann.

Abkürzungen.

JW.	=	Juristische Wochenschrift
RGZ.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
LZ.	=	Leipziger Zeitschrift
OLGR.	=	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
BlfG.	=	Blätter für Genossenschaftswesen
GZHR.	=	Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht
ArchBürgR. . . .	=	Archiv für Bürgerliches Recht
DJZ.	=	Deutsche Juristenzeitung
Par.-Crüger K. z. G.m.b.H.-G. . .	=	Das Reichsgesetz betr. die G.m.b.H.
Par.-Crüger K. z. GG.	=	Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Crecelius-Citron.
Par.-Crüger-Lang-Weidmüller . . .	=	Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Lang-Weidmüller.

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

Brodmann	Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H.; Kommentar. Gewerbe- und Industrie-Kommentar. Bd. I, Berlin und Leipzig 1924.
Brückmann	Grundbegriffe der Genossenschaft. Zugleich ein Beitrag zum allgemeinen Gesellschaftsrecht. In: Archiv für Bürgerliches Recht. 28. Band, Berlin 1906.
Citron	Ist der Anspruch einer Genossenschaft auf die Einzahlungen zur Bildung des Geschäftsanteils ihres Genossen pfändbar? In: BlfG. 1929 S. 373.
Citron	Verjährung, Verwirkung und Stundung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil. In: BlfG. 1933 S. 36.
Crüger	Grundriß des Deutschen Genossenschaftswesens. 2. Auflage. Handels-Hochschulbibliothek. Bd. 3, Leipzig 1922.
Crüger	Zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. In: Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 64. Jahrgang, Berlin 1920.
Crüger	Die Rechtsprechung zum Deutschen Genossenschaftsgesetz. In: Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 72. Band, Stuttgart 1912.
Deumer	Das Recht der eingetr. Genossenschaften, München und Leipzig 1912.
Deumer	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bei einer eingetr. Genossenschaft. In: Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 68. Band, Stuttgart 1910.
Deumer	Einfluß des Konkurses eines Genossen auf die Mitgliedschaft bei einer eingetr. Genossenschaft. In: Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht 1911, Seite 536.

Enneccerus, Kipp, Wolff	Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 11. Bearbeitung von Lehmann. 2. Band. Recht der Schuldverhältnisse, Marburg 1930.
Etscheit	Die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit der Ansprüche auf Einzahlung des Geschäftsanteiles, auf das Geschäftsguthaben und das Auseinandersetzungsguthaben im Genossenschaftsrecht. In: BlfG. 1936 S. 232.
Feine	Die Gesellschaft m.b.H. In: Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts. 3. Band III. Abteilung, Leipzig 1929.
Fuchs	Genossenschaftsrecht und Genossenschaftswesen. 2. Auflage. In: Gloeckners Handels-Bücherei. Band 92, Leipzig 1928.
Geiler	Der genossenschaftliche Gedanke und seine stärkere Verwirklichung im heutigen Wirtschaftsrecht. In: Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 65. Jahrgang, Berlin 1921.
Geiler	Die wirtschaftsrechtliche Methode im Gesellschaftsrecht. In: Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 68. Jahrgang, Berlin 1927.
Grunau	Ist Abtretung der Forderungen auf Einzahlung geschuldeter Beträge des Geschäftsanteils zulässig? In: BlfG. 1930 S. 523.
Hachenburg	Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H. 1. Band 5. Auflage, Berlin und Leipzig 1926.
Heräus	Kapitalbeschaffung der Unternehmungsformen. Berlin - Wien 1928.
Jaeger	Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen. 1. Band 6. und 7. Auflage, Berlin und Leipzig 1931.
Jaeger	Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen. 2. Band 6. und 7. Auflage, Berlin und Leipzig 1936.

Krakenberger — Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Handkommentar. München 1932.

Liebmann-Saenger — Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H. 7. Auflage, Berlin 1927.

Mentzel — Kommentar zur Reichskonkursordnung. 4. Auflage, Mannheim - Berlin - Leipzig 1932.

Merzbacher-Krakenberger — Reichsgesetz betr. die G. m. b. H. 9. Auflage, München 1928.

Meyer — Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 3. Auflage, München und Berlin 1936. In: Beck'sche Kurzkommentare, Band 11.

Nagel — Das Genossenschaftsgesetz. Kommentar, Berlin 1926.

Neukamp — Geschäftsanteile der G.m.b.H. In: Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 57. Band, Stuttgart 1905.

Neukamp-Becker — Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften m.b.H. 5. bis 7. Auflage, Berlin 1922.

Parisius-Crüger — Das Reichsgesetz betr. die G. m. b. H. von Crecelius-Citron. 18. Auflage, Berlin und Leipzig 1929. In: Guttentagsche Sammlung Nr. 32.

Parisius-Crüger — Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kommentar von Crecelius-Citron. 12. Auflage, Berlin und Leipzig 1932.

Parisius-Crüger — Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Lang-Weidmüller. 22. Auflage. In: Guttentagsche Sammlung Nr. 29, Berlin und Leipzig 1936.

Rieß — Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. In: Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts. 3. Band II. Abteilung, Leipzig 1932.

Scholz — Kommentar zum G.m.b.H.-Gesetz, Köln 1928.

W a l d e c k e r — Die eingetr. Genossenschaft, Tübingen 1916.

W a l d e c k e r — Das vermögensrechtliche Fundament der eingetr. Genossenschaft. In: Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 77. Band, Stuttgart 1915.

W a l d e c k e r — Zur Konstruktion der Mitgliedschaft bei eingetr. Genossenschaften. In: Archiv für Bürgerliches Recht. Band 39, Berlin 1913.

W a r n e y e r - K o p p e — Das Reichsgesetz betr. die G. m. b. H. 2. Auflage, Berlin - Wien 1929.

W y g o d z i n s k i — Das Genossenschaftswesen in Deutschland, Leipzig und Berlin 1911.

Zeitschriften, Entscheidungen.

Juristische Wochenschrift

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht

Blätter für Genossenschaftswesen, Organ des Deutschen Genossenschaftsverbandes e. V.

Deutsche Juristenzeitung

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte

Deutsches landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt, Fachzeitschrift für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.

Lebenslauf.

Ich wurde am 13. November 1913 in Bonn als Sohn des jetzigen Verbandsdirektors Hermann Reinhardt und seiner Ehefrau Marie geb. Britz, wohnhaft in Koblenz, geboren. Ich bin evangelischer Konfession. Nach Besuch der Grundschule und des Kaiser-Wilhelm-Realgymnasiums zu Koblenz bestand ich dort am 24. Februar 1932 das Abitur mit „Gut". Ab Ostern 1932 bis Ostern 1934 studierte ich in Marburg, ab Ostern 1934 bis einschließlich Sommersemester 1935 in Bonn Rechtswissenschaft. Zu Beginn des Wintersemesters 1935 meldete ich mich zur ersten juristischen Staatsprüfung, die ich am 23. Mai 1936 am Oberlandesgericht in Köln mit „Befriedigend" bestand. Am 16. Februar 1938 promovierte ich bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn mit „Gut". Die schriftliche Arbeit stand unter Leitung von Herrn Geheimrat Professor Dr. Rauch.